



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen  
der Wirkungsorientierung im BKA, BMLFUW und BMVIT

III–51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe Reihe BUND 2017/51



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im November 2017

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	4
<b>Glossar</b>	6
<b>Kurzfassung</b>	11
<b>Kenndaten</b>	15
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	21
<b>Allgemeine Grundlagen</b>	22
Rechtsgrundlagen	22
Leitbild und Strategie	23
Datengrundlagen zu den Gleichstellungsangaben	24
<b>Gleichstellungsangaben</b>	26
Gender Mainstreaming Beauftragte und externe Expertisen	26
Ressortübergreifende Abstimmung	27
Koordination der Gleichstellung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA	29
<b>Qualitätskriterien der Angaben zur Wirkungsorientierung</b>	31
Übersicht zur Einhaltung der Qualitätskriterien	31
Relevanz der Gleichstellungsziele	34
Relevanz der Kennzahlen und Maßnahmen	37
Inhaltliche Konsistenz der Gleichstellungsziele mit den Kennzahlen und Maßnahmen	41
Verständlichkeit der Gleichstellungsziele	42
Verständlichkeit der Kennzahlen und Maßnahmen	43

Nachvollziehbarkeit _____	45
Vergleichbarkeit der Gleichstellungsziele und Kennzahlen _____	46
Überprüfbarkeit der Gleichstellungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen _____	47
Ambitionsniveau der Maßnahmen und Indikatoren _____	53
<b>Steuerung</b> _____	57
Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung _____	57
Ressortinternes Wirkungscontrolling und Steuerung der Leistungen ____	59
Zusammenfassende Beurteilung der wirkungsorientierten Steuerung in Bezug auf die Gleichstellung _____	63
<b>Ressortübergreifendes Wirkungscontrolling</b> _____	66
Qualitätssicherung anhand der Kriterien zu den Wirkungsangaben durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA ____	66
Gleichstellung in den Berichten zur Wirkungsorientierung _____	70
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	73

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einhaltung der Kriterien gemäß § 41 Abs. 1 BHG 2013 zu den Gleichstellungsangaben _____	32
Tabelle 2:	Kennzahl zur Messung der Zielerreichung des BKA 2016 _____	47
Tabelle 3:	Kennzahl zur Messung der Zielerreichung des BMVIT 2016 ____	48
Tabelle 4:	Kennzahl zur Messung der Zielerreichung des BMLFUW 2016 _	49

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADV	automationsunterstützte Datenverarbeitung
Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBI. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.
BKA	Bundeskanzleramt
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBI. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
DB	Detailbudget
d.h.	das heißt
eRZL	elektronischer Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FMBE	Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen
GB	Globalbudget
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IMAG GM	Interministerielle Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
NAP	Nationaler Aktionsplan
Nr.	Nummer

# Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung  
im BKA, BMLFUW und BMVIT

---



rd.	rund
RH	Rechnungshof
RZL-Plan	Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
VO	Verordnung
WiW	Wachstum-im-Wandel
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Angaben zur Wirkungsorientierung

Die Angaben zur Wirkungsorientierung umfassen die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlags–Entwurf (Ziele, Maßnahmen und Indikatoren) und in den Teilheften in qualitativer und quantitativer Hinsicht sowie die Berücksichtigung von Empfehlungen des RH und die dazu ergehenden Stellungnahmen der haushaltsleitenden Organe.

### Bundesvoranschlag (BVA)

Der Bundesvoranschlag ist Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes. Er weist die für das nächste Finanzjahr voraussichtlich zu leistenden Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen aus und ist innerhalb der im Bundesfinanzrahmengesetz festgelegten Auszahlungsobergrenzen zu erstellen. Der Bundesvoranschlag setzt sich aus dem Ergebnis– und Finanzierungsvoranschlag sowie den Angaben zur Wirkungsorientierung zusammen.

### Detailbudget (DB)

Jedes Globalbudget ist vollständig und grundsätzlich in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. Das Detailbudget ist die unterste Ebene der Gliederung des Bundesvoranschlags. Die Einrichtung von Detailbudgets hat organorientiert nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Die Einrichtung von Detailbudgets zweiter Ebene ist optional.

### Diversität

Diversität bedeutet Vielfalt und Vielfältigkeit, wobei der Fokus auf individuellen, sozialen und strukturellen Unterschieden und Gemeinsamkeiten von Menschen und Gruppen liegt. Dabei handelt es sich vorwiegend um gesellschaftlich gesetzte Unterschiede wie Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung (Kerndimensionen).

## Gender Gap

Ein Gender Gap beschreibt einen beobachtbaren Unterschied zwischen den (sozialen) Geschlechtern.

## Gleichstellung – tatsächliche, von Frauen und Männern

In Österreich ist das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verfassungsrechtlich verankert. Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann und haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Das Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt, dass bei der Haushaltsführung des Bundes die Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zu beachten sind. Somit ist das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung, im Strategiebericht, bei den Angaben zur Wirkungsorientierung sowie beim Vollzug im Wege von Berichts- und Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Wirkungscontrolling zu berücksichtigen.

## Gleichstellungsziel

Die Bundesministerien und obersten Organe haben für jede Untergliederung und für jedes Detailbudget zumindest ein Wirkungsziel zu definieren, das dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dient. Das Gleichstellungsziel gibt Auskunft darüber, welche Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger kurz- bzw. mittelfristig erreicht werden soll. Es soll insbesondere auf externe gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet sein, die eine Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.

## Globalbudget (GB)

Ein Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen für ein gleichgerichtetes Leistungsspektrum zusammengefasst sind. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim jeweiligen haushaltsleitenden Organ.

## Indikator

Im Haushaltsrecht des Bundes wird der Begriff Indikator synonym verwendet

- für Kennzahlen (quantitativ und objektiv messbare Größen, die über den Grad der Erreichung eines Ziels oder des Erfolgs einer Maßnahme Auskunft geben) und
- Meilensteine (abgrenzbare Ergebnisse im Verlauf der Umsetzung einer Maßnahme).

Wirkungsziele einer Untergliederung dürfen ausschließlich anhand von Kennzahlen beurteilt werden. Bei den Maßnahmen auf Globalbudget-Ebene sind auch Meilensteine zulässig.

## Inputindikator

Inputindikatoren sind Kennzahlen, die ein bestimmtes Volumen an eingesetzten Mitteln in einer Prozentzahl oder als Absolutbetrag angeben und mit der Zielerreichung gleichsetzen.

## Maßnahmen

Maßnahmen im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung können alle Arten von Aktivitäten, Vorhaben, Projekten und Leistungen einer Organisationseinheit sein. Sie zeigen, wie die angestrebten Wirkungsziele erreicht werden sollen, und werden für das jeweilige Finanzjahr formuliert. Zum Nachweis der Umsetzung von Maßnahmen sind diese mit einer Kennzahl oder einem Meilenstein zu versehen.

## Nachvollziehbarkeit

Um die Nachvollziehbarkeit der Angaben zur Wirkungsorientierung zu gewährleisten, sind diese auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften, des Regierungsprogramms der jeweiligen Legislaturperiode, von Regierungsbeschlüssen sowie sonstiger Ressortvorhaben zu erstellen.

## Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan)

Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan ist ein gesetzlich vorgesehene verwaltungsinternes Steuerungsinstrument, das parallel zum Bundesfinanzrahmengesetz für die nächsten vier Jahre die angestrebten Wirkungs-, Qualitäts- oder Leistungsziele und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen auf operativer Ebene aufzeigt und Angaben zu den personellen und finanziellen Ressourcen enthält. Er ist für jede haushaltsführende Stelle zu erstellen.

## Strategiebericht

Der Strategiebericht dient der Erläuterung des Bundesfinanzrahmens und soll einen Überblick über die wirtschaftliche Lage, die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sowie die voraussichtliche Entwicklung relevanter Kennzahlen (z.B. Maastricht-Defizit, öffentliche Verschuldung) und der Einzahlungen geben. Zudem weist er relevante Vorhaben der Bundesregierung aus.

## Teilheft

Die Teilhefte sind Teil der Budgetunterlagen und dienen der näheren Erläuterung des Bundesfinanzgesetzes. Sie sollen einen Überblick über die einzelnen Untergliederungen geben und weiters die Detailbudgets (erster Ebene) detailliert darstellen und erläutern. Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung werden die Ressourcen (Budget und Personal) den zu erreichenden Zielen und den dafür vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt.

## Untergliederung (UG)

Eine Untergliederung ist ein sachlich zusammengehörender Budgetbereich. Sie ist jeweils ausschließlich einem Bundesministerium zugewiesen, wobei einem haushaltsleitenden Organ (z.B. Bundesministerin oder Bundesminister) mehrere Untergliederungen zugeordnet sein können.

## Wirkungsziel

Ein Wirkungsziel ist ein strategisch formuliertes Ziel in Bezug auf die Wirkungen, die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für Bürgerinnen und Bürger kurz- bis mittelfristig erreicht werden sollen. Je Untergliederung sind ein bis fünf Wirkungsziele festzulegen, die politische Prioritäten und Kernaufgaben des jeweiligen Ressorts abdecken sollen. Zur Erreichung der Wirkungsziele sind Maßnahmen und Indikatoren festzulegen.

## Wirkungsbereich

### Bundeskanzleramt

### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

### Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

## Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung im BKA, BMLFUW und BMVIT

## Kurzfassung

### Prüfungsziel

Der RH überprüfte – mit Unterbrechungen – von November 2015 bis Mai 2016 die Umsetzung der Gleichstellungsziele und –angaben im Rahmen der Wirkungsorientierung im BKA (UG 10 Bundeskanzleramt), BMVIT (UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie) und BMLFUW (UG 43 Umwelt). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2015. (TZ 1)

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es,

- die Erfüllung der qualitativen Anforderungen an die Gleichstellungsangaben im Bereich der Wirkungsorientierung (z.B. Relevanz, Überprüfbarkeit) zu überprüfen und
- zu erheben, mit welchem Ambitionsniveau die überprüften Bundesministerien ihre Gleichstellungsziele und –maßnahmen verfolgten, um zum Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen.

Der RH überprüfte zudem die Wirksamkeit des Controllings und das Vorhandensein einer zielgerichteten innerorganisatorischen Steuerung. Darüber hinaus legte er einen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung und die Evaluierung der Gleichstellungsangaben. (TZ 1)

## Gleichstellung als Querschnittsmaterie

Die Gleichstellung von Frauen und Männern war das einzige Ziel, das alle Bundesministerien verpflichtend aktiv zu verfolgen hatten. Es stellte zudem eine typische Querschnittsmaterie dar. Dennoch unterließen die überprüften Bundesministerien eine ressortübergreifende Abstimmung, die zu einer verstärkten Wirkung und Unterstützung der Zielerreichung hätte beitragen können. (TZ 1)

## Angaben zur Wirkungsorientierung

Das BKA wies innerhalb des überprüften Zeitraums drei verschiedene Gleichstellungsziele aus, deren Zielgruppe sich stets verkleinerte: Während das BKA mit seinem Ziel 2013 zunächst noch eine externe Wirkung für Bürgerinnen und Bürger anstrebte, formulierte es in den Jahren 2014/2015 – nach Abgabe der Frauenagenten an das (damalige) BMBF – ein bundesinternes und im Jahr 2016 schlussendlich ein BKA–internes Ziel. Das 2016 ausgewiesene Gleichstellungsziel (Chancengleichheit für Frauen und Männer im BKA) betraf gemäß der einzigen Gleichstellungskennzahl („Erhöhung der Frauenquote .... in den höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen“) eine Zielgruppe von lediglich rd. 14 % der weiblichen Beschäftigten in den höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen. Der dreimalige Wechsel des Ziels innerhalb von vier Jahren ließ keine kontinuierliche Zielverfolgung zu, der zuletzt geringe Adressatenkreis der Kennzahl keinen Rückschluss auf die Zielerreichung. Die Darstellung der Frauenquote war grundsätzlich ein aussagekräftiger Indikator für den Nachweis der Chancengleichheit im BKA. Die Istwerte der Gleichstellungskennzahl („Erhöhung der Frauenquote ....“) zeigten auf, dass Frauen in drei der vier ausgewiesenen besoldungsrechtlichen Einstufungen ohnehin bereits überrepräsentiert waren. Außerdem intendierten die angestrebten Zielwerte teilweise eine Senkung des Frauenanteils bzw. sollte in einer Besoldungsgruppe der bestehende Gender Gap (beobachtbarer Unterschied zwischen den Geschlechtern) zu Lasten der Männer noch verstärkt werden. (TZ 9, TZ 10, TZ 15 und TZ 16)

Das BMVIT definierte ein extern wirkendes Gleichstellungsziel, das mit der Sicherstellung der Gendergerechtigkeit in der Mobilität einen wesentlichen und budgetär relevanten Aufgabenbereich umfasste. Da dieses Ziel seit 2013 unverändert blieb, war die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung und des Fortschritts möglich. Das BMVIT maß seinen Erfolg mit nur einer Kennzahl, die „Anzahl durchgeführter Genderanalysen“ lautete. Da das BMVIT zur Ermittlung des Istwerts als maßgeblichen Zeitpunkt bereits jenen der Beauftragung einer Studie heranzog und nicht jenen der Veröffentlichung der Studie, war die Kennzahl weder zur Ergebnis– noch zur Wirkungsmessung geeignet. Bei der jährlichen Darstellung wies das BMVIT statt der pro Jahr beauftragten Studien missverständlich die kumulierte Anzahl der seit 1999 in Auftrag gegebenen Studien aus. Es plante seit 2013 als einzige Maßnahme die Durchführung einer Gen-

deranalyse pro Jahr durch Externe; dies sollte gemäß Bundesvoranschlag 2016 auch bis zum Jahr 2020 auf allen Budgetebenen unverändert bleiben. Nicht dargestellt war, mit welcher Eigenleistung das BMVIT sein Gleichstellungsziel zu erreichen plante. Bedarfserhebungen für die Notwendigkeit der Genderanalysen in den künftigen Jahren lagen nicht vor. Auch waren jene Bereiche nicht identifiziert, in denen noch relevante Gleichstellungsdaten fehlten. Auf Basis der Evaluierung seiner Gleichstellungsangaben gab das BMVIT in den Berichten zur Wirkungsorientierung 2013 und 2014 an, sein Gleichstellungsziel zur Gänze erreicht zu haben. Dabei waren die narrativen Ausführungen über die im jeweiligen Jahr erzielten Ergebnisse in beiden Jahren wortident. (TZ 9, TZ 10, TZ 13, TZ 15, TZ 16)

Das BMLFUW definierte mit „Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität für Frauen und Männer ...“ ein extern wirkendes Gleichstellungsziel für Bürgerinnen und Bürger. Das Ziel war jedoch so allgemein gehalten, dass nicht erkennbar war, welche Bereiche der Lebensqualität im Sinne der Gleichstellung betroffen waren und worin konkret das Ziel bestand. Die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung und Fortschritte war durch das unveränderte Fortschreiben des Ziels möglich. Die einzige zum Nachweis der Zielerreichung herangezogene Gleichstellungskennzahl basierte auf einer Befragung von Frauen und Männern dahingehend, wie stark ihre wahrgenommene Lebensqualität vom Zustand der natürlichen Umwelt abhing. Gemäß Befragung hing bei 62 % der Frauen und 59 % der Männer die Lebensqualität stark von der natürlichen Umwelt ab. Da die Kennzahl nicht den Aspekt der Lebensqualität selbst beleuchtete, sondern ausschließlich die Wahrnehmung der Abhängigkeit der Lebensqualität von der natürlichen Umwelt, war sie alleine zur objektiven Messung des jährlichen Zielerreichungsgrades nicht geeignet. Es war nicht ersichtlich, inwiefern die vom BMLFUW beabsichtigte gestiegene subjektive Abhängigkeit der Lebensqualität von der natürlichen Umwelt bereits zu einer tatsächlich verbesserten Lebensqualität beitragen sollte. Erschwerend kam hinzu, dass die Statistik Austria die Kennzahl nur alle vier Jahre erhob. Zudem war nicht nachvollziehbar, worauf sich der Gleichstellungsaspekt bezog und worin genau der Gender Gap bestand. Als Maßnahmen zum Gleichstellungsziel definierte das BMLFUW z.B. die Durchführung der Wachstum–im–Wandel–Konferenz bzw. eine möglichst ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern an der Konferenz. Ein Bezug dieser Maßnahmen zum Gleichstellungsziel war nicht erkennbar. (TZ 9, TZ 10, TZ 15, TZ 16)

Sämtliche Gleichstellungsangaben der überprüften Bundesministerien basierten auf den Grundlagen, welche die „Angaben zur Wirkungsorientierung–Verordnung“ festlegte (z.B. Regierungsprogramm, einschlägige Rechtsvorschriften); sie waren somit nachvollziehbar. (TZ 14)

## Steuerung

Auch nach über drei Jahren seit Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung im Bund standen bei den drei überprüften Bundesministerien keine steuerungsrelevanten Daten bzw. Auswertungen für das Gleichstellungsziel aus der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung. (TZ 18)

Zur verwaltungsinternen Steuerung war gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (**RZL-Plan**) heranzuziehen, der eine mehrjährige Planung von Leistungen sowie finanziellen und personellen Ressourcen vorsah. Das BKA steuerte seine Leistungen auf Basis einer einjährigen Planung und evaluierte diese zunächst bis zum Jahr 2014 halbjährlich, danach jährlich. Das BMVIT plante seine Leistungen für mehrere Jahre, die Ressourcen waren jedoch einjährig dargestellt. Das BMLFUW plante seine Leistungen jeweils für ein Jahr. Weder das BMVIT noch das BMLFUW erhob unterjährig den Fortschritt, um das allfällige Risiko, ein Ziel nicht zu erreichen, durch rechtzeitiges Gegensteuern verringern zu können. Ein aussagekräftiges Berichtswesen lag nicht vor. (TZ 19)

Die vom RH festgestellten Mängel (z.B. eingeschränkte Relevanz und Aussagekraft von Zielen und Indikatoren, mangelnde Überprüfbarkeit von Zielen auf Basis der herangezogenen Indikatoren und Maßnahmen, teilweise fehlende Controllingergebnisse) zeigten auf, dass die überprüften Bundesministerien die Umstellung von der rein inputorientierten Steuerung in Richtung ergebnis- und wirkungsorientierte Steuerung noch nicht zur Gänze vollzogen hatten. (TZ 20)

Da die Gleichstellungsmaßnahmen der überprüften Ressorts durchgängig nur einen kleinen Aspekt im Bereich der Gleichstellung abdeckten, waren sie zur Steuerung der wirkungsorientierten Haushaltsführung nicht geeignet. Zudem war die Aussagekraft für den Budgetbeschluss durch den Nationalrat zu hinterfragen. Nach Ansicht des RH bestand ein erhebliches Verbesserungspotenzial darin, die ergebnis- mit der wirkungsorientierten Steuerung zu verknüpfen. Dadurch sollte ein wirksamer Mitteleinsatz nachvollziehbar sichergestellt werden. (TZ 20)

Der RH empfahl daher den drei überprüften Bundesministerien, innerorganisatorisch einen stärkeren Fokus auf die Verbindung der Ergebnis- und Wirkungssteuerung zu legen, um einen bestmöglichen Mehrwert für das Thema der Gleichstellung zu erzielen. Weiters empfahl er, einen Schwerpunkt auf relevante und aussagekräftige Ziele, Maßnahmen und Indikatoren zu setzen. Insbesondere bei Querschnittsthemen wie der Gleichstellung wären nach Ansicht des RH ressortübergreifende Zielsetzungen und abgestimmte Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität zweckmäßig. (TZ 20)

## Ressortübergreifendes Wirkungscontrolling

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA überprüfte die Gleichstellungsangaben der Bundesministerien auf Basis von qualitativen Kriterien. An das BKA richtete sie für die Jahre 2014 und 2015 keine Empfehlungen, für das Jahr 2016 beschränkte sich die Empfehlung an das BKA auf den geschlechtergetrennten Ausweis von Kennzahlen. Gegenüber dem BMVIT und dem BMLFUW sprach die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle mehrfach Empfehlungen aus; deren Umsetzung hätte zu einer höheren Qualität der Wirkungsangaben geführt. Die überprüften Bundesministerien setzten die Empfehlungen jedoch vielfach nicht um. (TZ 21)

## Kenndaten

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung				
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 1/2008 i.d.g.F. Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F. Angaben zur Wirkungsorientierung-VO, BGBl. II Nr. 244/2011 i.d.g.F. Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II Nr. 245/2011 i.d.g.F. Richtlinien des Bundeskanzlers für die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag und deren Qualitätssicherung für die Finanzjahre 2013 bis 2016			
<b>Summe der Aufwendungen in Mio. EUR auf UG- und (relevanter) GB-Ebene</b>				
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>BKA (UG 10)</b>	327,343	399,766	401,824	406,475
<b>GB 10.01 – Steuerung, Koordination und Service</b>	10,150 <sup>1</sup>	315,174	318,924	331,375
<b>BMVIT (UG 41)</b>	4.066,096	4.990,123	5.676,842	6.654,112
<b>GB 41.02 – Verkehrs- und Nachrichtenwesen</b>	3.908,486	4.837,988	5.507,461	6.503,719
<b>BMLFUW (UG 43)</b>	660,071	638,943	642,936	627,513
<b>GB 43.01 – Allgemeine Umweltschutzpolitik</b>	256,596	245,361	241,904	210,290

<sup>1</sup> im BVA 2013: GB 10.02 Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Quellen: BFG 2013 bis 2016 (Anlage I Bundesvoranschlag)

Kenndaten zu Leitbild und Gleichstellungsangaben in den Bundesvoranschlägen und Teilheften 2013 bis 2016					
	2013	2014	2015	2016	
<b>BKA (UG 10)</b>					
<b>Leitbild</b>	Das Bundeskanzleramt koordiniert die allgemeine Regierungspolitik und die gesamte Verwaltung des Bundes, vertritt die Republik Österreich bzw. den Bund gegenüber den Ländern, den obersten Verfassungsorganen und vor Gerichtshöfen. Das Bundeskanzleramt trägt für eine effektive und effiziente Verwaltung – insbesondere in Bezug auf Personal, E–Government und Verwaltungsinfrastruktur – Verantwortung, besorgt grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der EU (einschließlich des Europäischen Rats) und Angelegenheiten der Fachbereiche wie öffentlicher Dienst, Verwaltungsreform, Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, Frauen und Gleichstellungspolitik, Medien–, Volksgruppen–, Archivangelegenheiten und Datenschutz. In den Ressortbereich gehören die amtliche Statistik und der Asylgerichtshof.	Das Bundeskanzleramt koordiniert die allgemeine Regierungspolitik sowie die gesamte Verwaltung des Bundes und vertritt die Republik Österreich gegenüber Ländern, obersten Verfassungsorganen und vor Gerichtshöfen. Es trägt die Verantwortung für die Rahmenbedingungen einer effektiven und effizienten Verwaltung insbesondere in Bezug auf Personal, E–Government und Verwaltungsinfrastruktur. Es besorgt die Fachbereiche öffentlicher Dienst, Verwaltungsmodernisierung und Rechtsstaatlichkeit insbesondere durch die Datenschutzbehörde, das Bundesverwaltungsgericht und die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Das Bundeskanzleramt besorgt grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der EU (einschließlich des Europäischen Rates und des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung). Es spielt durch die Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, der Medien, der amtlichen Statistik und des Österreichischen Staatsarchivs eine wichtige Rolle in der Informationsgesellschaft.	Als Bindeglied zwischen den Gebietskörperschaften, dem Parlament und den Bundesverwaltungsstellen schafft das Bundeskanzleramt den Rahmen für eine aktive Regierungspolitik. Aufgrund seiner Koordinationsfunktion leistet es einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der europäischen Zukunft. Es ist zuständig für die staatliche Verfassung, vertritt die Republik Österreich vor Gerichtshöfen und sichert die Rechtsstaatlichkeit insbesondere durch das Bundesverwaltungsgericht, die Datenschutzbehörde und die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Das Bundeskanzleramt agiert als Reformmotor und Informationsdrehscheibe sowohl für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen als auch für die öffentliche Verwaltung Österreichs auf Basis der ständigen Weiterentwicklung von (elektronischen) Verwaltungsservices. Es trägt die Verantwortung für die Rahmenbedingungen einer effektiven und effizienten Verwaltung, insbesondere in Bezug auf Personal und Steuerung.		
<b>UG–Ebene</b>					
<b>Ziel</b>	Forcierung der umfassenden Gleichstellung, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt durch Entwicklung, Umsetzung und Koordination frauen– und gleichstellungspolitischer Strategien der Bundesregierung.	Weiterentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Personal–, Organisations– und Verwaltungsmanagements zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Leistungserbringung im öffentlichen Dienst. Im öffentlichen Dienst wird die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern besonders berücksichtigt.	Das BKA als attraktiver und moderner Dienstgeber. Angestrebte Wirkung: motiviertes, engagiertes und entsprechend der Aufgabenanforderungen qualifiziertes Personal in einem effizienten Organisationsrahmen – mit optimierten Geschäftsprozessen und Ressourceneinsatz – sicherstellen. Die Chancengleichheit für Frauen und Männer ist ein fester Bestandteil der Organisationskultur des BKA.		
<b>Maßnahmen</b>	Verbesserung des Zugangs zu Frauen– und Mädchenbetreuungseinrichtungen; Sicherstellung der Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen; Unterstützung der Umsetzung des NAP zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt; rechtliche Beratung und Unterstützung der von Diskriminierung betroffenen Menschen im Bereich der Gleichbehandlung ohne Unterschied nach Religion oder Weltanschauung, Alter und der sexuellen Orientierung; Weiterentwicklung des bundesweiten Gendercontrolings und Implementierung einer genderbezogenen Folgenabschätzung von Gesetzen und Vorhaben	Jährliche Erarbeitung einer Dienstrechtsnovelle unter besonderer Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, um ein zeitgemäßes und flexibles Dienst– und Besoldungsrecht für den Bundesdienst sicherzustellen	Weiterentwicklung der Maßnahmen im Rahmen des Frauenförderplans nach dem Prinzip der Chancengleichheit für weibliche und männliche MitarbeiterInnen		

# Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung  
im BKA, BMLFUW und BMVIT



Kenndaten zu Leitbild und Gleichstellungsangaben in den Bundesvoranschlägen und Teilheften 2013 bis 2016				
	2013	2014	2015	2016
<b>Indikatoren</b>	Abweisungsrate von Frauen in den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie; Umsetzungsgrad des NAP zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt; Steigerung des Frauenanteils in Aufsichtsgremien von Unternehmen, an denen der Bund mit 50 % und mehr beteiligt ist; flächendeckende Versorgung mit niederschwelligem Frauen- und Mädchenberatungsangeboten	Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im Bundesdienst		Erhöhung der Frauenquote bei den Bediensteten des BKA in den jeweils höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen
<b>GB-Ebene</b>				
<b>Maßnahmen</b>	Erstellung von standardisierten Tätigkeitsberichten durch die Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen; Sicherstellung der Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen in den Interventionsstellen gegen Gewalt/Gewalt-schutzzentren; Erstellung des Berichts zur Umsetzung des NAP Gleichstellung im Rahmen des Berichts 2011/2012 betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen (BGBl. 837/1992); Koordination des jährlichen Girls' Day im Bundesdienst zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen und zum Abbau von Rollen-Stereotypen	keine Gleichstellungsmaßnahmen		Weiterbildungen werden zielgruppenspezifisch angeboten, um jene MitarbeiterInnengruppen mit einer relativ geringen Anzahl an Weiterbildungstagen anzusprechen. Als wesentliches Instrument soll dabei das MitarbeiterInnengespräch noch stärker genutzt werden. Unterstützend wird eine vermehrte Bewerbung des umfangreich vorhandenen Weiterbildungsangebots insbesondere der Verwaltungsakademie des Bundes durch die Sektion III des BKA angeregt
<b>Indikatoren</b>	Standardisierte Tätigkeitsberichte über das Förderjahr 2012 liegen von den am Probetrieb teilnehmenden FMBE vor; alle vom BKA geförderten FMBE erfassen 2013 ihre Daten in standardisierter Form; neues Finanzierungsmodell für die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie ist ausgearbeitet und findet Anwendung; Bericht 2011/2012 betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen liegt dem Parlament im 2. Quartal 2013 vor; Girls' Day im Bundesdienst 2013 wird am 4. Donnerstag im April abgehalten	keine Gleichstellungsindikatoren		Kontaktaufnahme durch Personalabteilung mit AbteilungsleiterInnen der betroffenen MitarbeiterInnengruppen, um ein Bewusstsein zu schaffen, damit Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den anstehenden Mitarbeitergesprächen 2016 definiert werden (Zielzustand 2/2016); Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden zwischen den Abteilungsleitungen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der MitarbeiterInnengespräche 2016 definiert, die Termine stehen fest und die befüllten Formulare zum MitarbeiterInnengespräch liegen der Personalabteilung vor (Zielzustand 6/2016); Die definierten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen (Zielzustand 12/2016)

# Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung  
im BKA, BMLFUW und BMVIT



Kenndaten zu Leitbild und Gleichstellungsangaben in den Bundesvoranschlägen und Teilheften 2013 bis 2016				
	2013	2014	2015	2016
<b>DB-Ebene (Teilheft)</b>				
<b>Ziele</b>	<p>1. Gendergerechte Verwaltungsleistungen und gendergerechtes E-Government</p> <p>2. Förderung von Rahmenbedingungen, die den Abbau von Benachteiligungen von Frauen ermöglichen – Chancengleichheit für Frauen in allen Lebensbereichen vorantreiben</p> <p>3. Fortlaufende Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt an Mädchen und Frauen sowie Sicherstellung von qualitativ hochwertigen Strukturen und Hilfsangeboten – Null Toleranz gegenüber Gewalt an Frauen</p>	<p>Gestaltung des Dienstrechts des Bundes in der Weise, dass sowohl gesellschaftlichen als auch organisatorischen Veränderungen Rechnung getragen werden kann, dies insbesondere im Hinblick auf einen angemessenen Interessensausgleich zwischen den Rechten und Pflichten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und des Dienstgebers und unter besonderer Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Bundesdienst sowie unter Diversity-Gesichtspunkten</p>	kein aus dem Ziel mit Gleichstellungsaspekt abgeleitetes Gleichstellungsziel	
<b>Maßnahmen</b>	eine Maßnahme zu Ziel 1, drei Maßnahmen zu Ziel 2 und zwei Maßnahmen zu Ziel 3	Textentwurf eines neuen Dienstrechts unter Einbeziehung der verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie eines einheitlichen Rechtsschutzes	keine aus dem Ziel mit Gleichstellungsaspekt abgeleitete Maßnahme	
<b>Indikatoren</b>	zwei Indikatoren zu Ziel 1, fünf Indikatoren zu Ziel 2 und zwei Indikatoren zu Ziel 3	Vorlage des Textentwurfs	keine Gleichstellungsindikatoren	

# Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung  
im BKA, BMLFUW und BMVIT



Kenndaten zu Leitbild und Gleichstellungsangaben in den Bundesvoranschlägen und Teilheften 2013 bis 2016				
	2013	2014	2015	2016
<b>BMVIT (UG 41)</b>				
<b>Leitbild</b>	Wir arbeiten für ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Verkehrs- und Telekommunikationssysteme, die für den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiv sind und die Mobilität der Bevölkerung gewährleisten.			
<b>UG-Ebene</b>				
<b>Ziel</b>	Sicherstellung der Gendergerechtigkeit in der Mobilität sowie eines gleichen Zugangs von Frauen und Männern zu allen Verkehrsdienstleistungen			
<b>Maßnahmen</b>	Durchführung von mindestens zwei weiteren spezifischen Genderanalysen bis 31. Dezember 2013, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und Mobilität		Durchführung von spezifischen Genderanalysen, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und Mobilität	
<b>Indikatoren</b>	Anzahl durchgeführter Genderanalysen			
<b>GB-Ebene</b>				
<b>Maßnahmen</b>	Durchführung von mindestens zwei weiteren spezifischen Genderanalysen bis 31. Dezember 2013, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und Mobilität		Durchführung von spezifischen Genderanalysen, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und Mobilität	
<b>Indikatoren</b>	Anzahl durchgeführter Genderanalysen: ≥ 6	Fortsetzung und Abschluss von mindestens einer weiteren spezifischen Genderanalyse bis 31. Dezember 2014, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und Mobilität	Fortsetzung und Abschluss von mindestens einer weiteren spezifischen Genderanalyse bis 31. Dezember 2015, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und Mobilität	Fortsetzung und Abschluss von mindestens einer weiteren spezifischen Genderanalyse bis 31. Dezember 2016, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und Mobilität
<b>DB-Ebene (Teilheft)</b>				
<b>Ziel</b>	Hebung der Gendergerechtigkeit im öffentlichen Verkehr			
<b>Maßnahmen</b>	Analyse der derzeit im öffentlichen Verkehr gegebenen Situation hinsichtlich Gendergerechtigkeit in der Mobilität			
<b>Indikatoren</b>	Umsetzung der Erhebung	Durchführung der Mobilitätserhebung (Erhebungsphase läuft über ein ganzes Jahr)	Hochrechnung, Analyse	Evaluierung der umgesetzten Handlungsstrategien

# Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung  
im BKA, BMLFUW und BMVIT



Kenndaten zu Leitbild und Gleichstellungsangaben in den Bundesvoranschlägen und Teilheften 2013 bis 2016				
	2013	2014	2015	2016
<b>BMLFUW (UG 43)</b>				
<b>Leitbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unser Engagement gilt der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität, der Erhaltung der Vielfalt des Lebens und der Kulturlandschaften, der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Abfallvermeidung und –verwertung sowie den Maßnahmen gegen den Klimawandel.</li> <li>– Durch das Forcieren moderner Technologien, umweltschonender Mobilität und den gezielten Einsatz der Umweltförderung verbessern wir unsere Lebensgrundlagen.</li> <li>– Wir setzen uns dafür ein, dass auch künftige Generationen auf ausreichende Wasserressourcen in hervorragender Qualität zugreifen können und Versorgungssicherheit in allen Regionen gewährleistet ist.</li> </ul>			
<b>UG–Ebene</b>				
<b>Ziel</b>	Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung			
<b>Maßnahmen</b>	Umsetzung der WiW–Initiative inkl. Gender–Aspekt, insbesondere werden als Ergebnis der WiW–Konferenz im Oktober 2012 Maßnahmen zur Lebensqualität konkretisiert		Umsetzung der WiW–Initiative inkl. Gender–Aspekt, insbesondere werden als Ergebnis der WiW–Konferenz im Februar 2016 Maßnahmen zur Lebensqualität konkretisiert	
<b>Indikatoren</b>	Abhängigkeit der Lebensqualität von Frauen und Männern vom Zustand der natürlichen Umwelt			
<b>GB–Ebene</b>				
<b>Maßnahmen</b>	Umsetzung der WiW–Initiative inkl. Gender–Aspekt, insbesondere werden als Ergebnis der WiW–Konferenz im Oktober 2012 Maßnahmen zur Lebensqualität konkretisiert		Umsetzung der WiW–Initiative (inkl. Gender–Aspekt), insbesondere werden als Ergebnis der WiW–Konferenz im Februar 2016 Maßnahmen zur Lebensqualität konkretisiert	
<b>Indikatoren</b>	Bis 31. Dezember 2013 wird ein Indikatorenset für Lebensqualität erarbeitet	Studie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Frauen trotz geringem Wirtschaftswachstum im Rahmen der Initiative WiW liegt bis Ende 2014 vor	Workshop zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Frauen im Rahmen der WiW–Konferenz 2015 auf Basis der Ergebnisse der Studie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Frauen hat bis Ende 2015 stattgefunden	möglichst ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern an der WiW–Konferenz 2016
<b>DB–Ebene (Teilheft)</b>				
<b>Ziel</b>	Verbesserung der Indikatoren zur Lebensqualität in Österreich unter Berücksichtigung der Genderdimension	Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Frauen trotz geringem Wirtschaftswachstum als Beitrag zur Lebensqualität	Erhalt und Verbesserung der Lebensqualität von Frauen und Männern in einer gering wachsenden Wirtschaft	
<b>Maßnahmen</b>	Erarbeitung eines Indikatorensets zur Lebensqualität unter Berücksichtigung der Umweltdimension und des Genderaspekts	Umsetzung der WiW–Initiative inkl. Gender–Aspekt, insbesondere werden als Ergebnis der WiW–Konferenz im Oktober 2012 Maßnahmen zur Lebensqualität konkretisiert	Umsetzung der WiW–Initiative (inkl. Gender–Aspekt), insbesondere werden als Ergebnis der WiW–Konferenz im Februar 2016 Maßnahmen zur Lebensqualität konkretisiert	
<b>Indikatoren</b>	Entwurf für ein Indikatorenset liegt bis Oktober 2013 vor	Studie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Frauen trotz geringem Wirtschaftswachstum im Rahmen der Initiative WiW liegt bis Ende 2014 vor	Workshop zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Frauen im Rahmen der WiW–Konferenz 2015 auf Basis der Ergebnisse der Studie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Frauen hat bis Ende 2015 stattgefunden	Workshop zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensqualität von Frauen und Männern in einer gering wachsenden Wirtschaft im Rahmen der WiW–Konferenz 2016

Quellen: BFG 2013 bis 2016 (Anlage I Bundesvoranschlag); Teilhefte der UG 10, 41 und 43, 2013 bis 2016

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte — mit Unterbrechungen — von November 2015 bis Mai 2016 die Umsetzung der Gleichstellungsziele und –angaben im Rahmen der Wirkungsorientierung im BKA, BMLFUW und BMVIT.

Die Ausführungen zum BKA beziehen sich auf die UG 10 Bundeskanzleramt, jene zum BMLFUW auf die UG 43 Umwelt und jene zum BMVIT auf die UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie.

Ziel der Querschnittsprüfung war die Beurteilung

- der Datengrundlagen im Hinblick auf die Erreichung der Gleichstellung,
- der Qualität der Wirkungsangaben zur Gleichstellung und
- der Wirksamkeit des internen Wirkungscontrollings und der innerorganisatorischen Steuerung sowie
- der Qualitätssicherung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA.

(2) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2015. Im BKA lag der Fokus der Gebarungsüberprüfung auf den im Jahr 2015 für den Bundesvoranschlag (**BVA**) 2016 festgelegten Gleichstellungsangaben; dies aufgrund des zweimaligen Wechsels des Gleichstellungsziels des BKA im überprüften Zeitraum und aufgrund der Kompetenzverschiebung durch die Bundesministeriengesetz–Novelle 2014 (Wechsel der Frauensektion vom BKA in das (damalige) BMBF (nunmehr BMB)).

(3) Das BKA legte ab 2014, das BMLFUW im gesamten überprüften Zeitraum kein eigenständiges Gleichstellungsziel fest, sondern sie formulierten bei einem ihrer Wirkungsziele – neben anderen Aspekten – auch einen Gleichstellungsaspekt. Zur leichteren Lesbarkeit bezeichnet der RH im Folgenden überwiegend diese „Wirkungsziele mit Gleichstellungsaspekt“ als Gleichstellungsziele.

(4) Das BKA, das BMLFUW und das BMVIT übermittelten ihre Stellungnahmen im Mai bzw. Juni 2017. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2017.

## Allgemeine Grundlagen

### Rechtsgrundlagen

2 Der Grundsatz der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der Bundesverfassung<sup>1</sup> normiert. Die überprüften Stellen hatten demnach bei Erstellung und Vollzug ihrer Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) verpflichtete die Bundesministerien und obersten Organe zum Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Die wirkungsorientierte Haushaltsführung sollte im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung von der Planung über den Vollzug bis zur Evaluierung verankert werden.

Laut „Angaben zur Wirkungsorientierung–VO“ war zumindest eines der Wirkungsziele direkt aus dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern abzuleiten. Konnte kein eigenes Gleichstellungsziel definiert werden, war die Gleichstellung nach Möglichkeit in zumindest einem Wirkungsziel zu berücksichtigen. Sollte auch das aufgrund der Struktur der Untergliederung nicht möglich sein, durften die Wirkungsziele dem Gleichstellungsziel zumindest nicht entgegenstehen. Das Gleichstellungsziel war insbesondere auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen auszurichten. Falls eine externe Ausrichtung nicht möglich war, konnte auch ein nach innen gerichtetes Gleichstellungsziel definiert werden.<sup>2</sup>

Die Angaben zur Wirkungsorientierung hatten qualitativ folgende sechs Kriterien zu erfüllen: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit (siehe **TZ 9** bis **TZ 16**).

---

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 8 B-VG

<sup>2</sup> § 4 Abs. 3 Angaben zur Wirkungsorientierung–VO

## Leitbild und Strategie

### 3.1

(1) In einem Leitbild sollten die strategische Ausrichtung und die Kernaufgaben einer Verwaltungseinheit definiert werden.<sup>3</sup>

(2) Das BKA wies im überprüften Zeitraum in den Bundesvoranschlägen drei unterschiedliche Leitbilder aus, welche die wesentlichen Aufgaben des BKA darstellten. Ab dem Jahr 2014 enthielten die Leitbilder keinen direkten Bezug auf das Gleichstellungsziel.

(3) Das Leitbild des BMVIT stellte die Kernaufgaben des Bundesministeriums dar und veränderte sich im überprüften Zeitraum nicht. Das Gleichstellungsziel („Sicherstellung der Gendergerechtigkeit in der Mobilität sowie gleicher Zugang von Frauen und Männern zu allen Verkehrsdienstleistungen“) leitete sich aus diesem ab.

(4) Das BMLFUW verfügte neben dem Leitbild, das im Bundesvoranschlag ausgewiesen war, auch über ein internes Leitbild. Beide standen in Zusammenhang mit dem Gleichstellungsziel des Bundesministeriums („Erhaltung und Verbesserung ... der Lebensqualität für Frauen und Männer ...“) und blieben im überprüften Zeitraum unverändert. Das externe Leitbild beinhaltete Themen, die sich auf die Lebensqualität bezogen, das interne Leitbild stellte auf die Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb des Bundesministeriums ab.

(5) Eine Strategie der Bundesministerien, welche die mittel- bis langfristige Ausrichtung und Positionierung der Organisation im Bereich der Gleichstellung transparent darstellte und den Weg der Zielerreichung ausreichend konkretisierte, fand sich in keinem der überprüften Bundesministerien.

Die jeweiligen Strategieberichte enthielten die Gleichstellungsziele des BKA, des BMVIT und des BMLFUW; die dazugehörigen Maßnahmen waren nicht durchgängig dargestellt:

- Das BMVIT führte in sämtlichen Strategieberichten geplante Maßnahmen und Reformen hinsichtlich seines Gleichstellungsziels an.
- Das BKA verzichtete ab dem Strategiebericht 2015 bis 2018 auf diese Angaben.
- Das BMLFUW verzichtete ab dem Strategiebericht 2016 bis 2019 auf diese Angaben.

<sup>3</sup> § 3 Abs. 1 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO

**3.2** Der RH bemängelte, dass im BKA ab dem Jahr 2014 kein zumindest mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Gleichstellungsziel und dem Leitbild erkennbar war. Er beurteilte den Zusammenhang zwischen Leitbild und Gleichstellungsziel beim BMVIT und beim BMLFUW als positiv.

Der RH kritisierte, dass sich in keinem der überprüften Bundesministerien eine Strategie fand, die Auskunft über die Ausrichtung und Positionierung der Organisation im Bereich der Gleichstellung gab. Damit fehlte die Transparenz über die mittelfristigen Vorhaben, an denen sich das Verwaltungshandeln orientieren konnte. Erschwerend kam hinzu, dass das BKA und das BMLFUW in ihren letzten Strategieberichten auch auf die Darstellung geplanter Maßnahmen und Reformen zur Gleichstellung verzichteten.

Der RH empfahl dem BKA und dem BMLFUW, künftig im Strategiebericht jene relevanten Maßnahmen auszuweisen, mit denen sie ihre Gleichstellungsziele erreichen möchten. Dies sollte den Fokus auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auch nach außen sichtbar darstellen. Weiters empfahl er den drei überprüften Stellen, in ihrer Organisationsstrategie — das BKA zusätzlich auch im Leitbild — das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern stärker zu verankern, um so sicherzustellen, dass der Gleichstellung eine im Hinblick auf die Bundesverfassung und das BHG 2013 angemessene Bedeutung zukommt.

**3.3** Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen des RH bereits mit dem Bundesvoranschlag 2017 bzw. dem Strategiebericht 2017–2020 umgesetzt worden seien.

Das BMVIT nahm die Empfehlung zur Kenntnis.

Das BMLFUW sagt zu, dass es künftig im Strategiebericht jene relevanten Maßnahmen ausweisen werde, mit denen es seine Gleichstellungsziele erreichen möchte.

## Datengrundlagen zu den Gleichstellungsangaben

**4.1** (1) Im Jahr 2004 wurde mit Ministerratsbeschluss<sup>4</sup> eine Selbstverpflichtung der Bundesministerien zur Durchführung geschlechterspezifischer Datenerhebungen, –erfassungen, –auswertungen und –darstellungen festgelegt.

(2) Das BKA verwendete mit dem Managementinformationssystem — dem Personalcontrolling-Tool des Bundes — ein IT-Tool, das geschlechterspezifische Abfragen zu den internen Personalkennzahlen ermöglichte.

<sup>4</sup> 9. März 2004

(3) Das BMVIT gab seit dem Jahr 1999 mehrfach Studien mit Gleichstellungsaspekten bzw. zu Gleichstellungsthemen in Auftrag und verfügte damit über eine geschlechterdifferenzierte Datenbasis. Das BMVIT wählte als Kennzahl für sein Gleichstellungsziel die „Anzahl der durchgeführten Genderanalysen“ und nutzte nach eigenen Angaben die Ergebnisse zur Aufbereitung genderdisaggregierter Daten (differenziert nach Frauen und Männern) im Bundesministerium und zur Definition von Handlungsempfehlungen. Diese Handlungsempfehlungen zog das BMVIT heran, um einen eventuellen weiteren Forschungs- und Handlungsbedarf zu identifizieren.

(4) Das BMLFUW beauftragte in den Jahren vor Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung mehrere Studien und Auswertungen und konnte dadurch auf geschlechterdifferenzierte Daten zugreifen. Es sah bereits 2008 im Hinblick auf das 2013 geplante Gender Budgeting die Schaffung einer geeigneten Datengrundlage vor. Ab dem Jahr 2013 gab das BMLFUW keine Studien mehr in Auftrag, aus denen diese Daten abgeleitet werden konnten. Eine interne Erhebung von geschlechterspezifischen Daten erfolgte nicht.

## 4.2

(1) Der RH hielt fest, dass das BKA zu seinen Gleichstellungsangaben über geschlechterdifferenzierte Daten verfügte, die für Abfragen zur Verfügung standen.

(2) Der RH hielt weiters fest, dass auch das BMVIT über geschlechterdifferenzierte Daten verfügte. Er bemängelte jedoch, dass das BMVIT diese nicht stärker zur Ableitung von Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels nutzte (siehe dazu auch [TZ 17](#)).

(3) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW seine geschlechterdifferenzierte Datengrundlage ab dem Jahr 2013 nicht weiter systematisch aufbaute und – obwohl es bereits 2008 die Schaffung einer Datengrundlage beabsichtigte – es unterließ, interne Erhebungen zu führen. Somit stand dem BMLFUW im überprüften Zeitraum keine ausreichende geschlechterdifferenzierte Datengrundlage zur Verfügung.

Der RH empfahl dem BMLFUW daher, den Aufbau einer zielgerichteten genderdisaggregierten Datengrundlage voranzutreiben, um über eine aktuelle und fundierte Entscheidungs- und Informationsgrundlage zu verfügen. Im Hinblick auf ein ausgewogenes Kosten–Nutzen–Verhältnis wären vorrangig interne Datenerhebungen durchzuführen.

## 4.3

Das BMLFUW betonte in seiner Stellungnahme, dass Umweltdaten nicht genderspezifisch erhoben würden und dass eine Datenerhebung mit personellem und finanziellem Ressourcenbedarf verbunden wäre.

Das BMLFUW teilte über den Prüfungsgegenstand hinausgehend noch mit, dass es intern etwa auf gemischtgeschlechtliche Führungsteams oder bei der Zusammensetzung von Jurys auf den Genderaspekt Bedacht nehme und dass im BMLFUW überdurchschnittlich viele Männer in Väterkarenz gingen.

- 4.4** Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass nur auf Basis von genderdisaggregierten Datengrundlagen ein allfälliger Handlungsbedarf festgestellt werden kann und diese zudem eine valide und aussagekräftige Entscheidungsgrundlage in Gleichstellungsfragen darstellen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung zur Erhebung der Daten und wiederholte im Hinblick auf den schonenden Umgang mit Ressourcen die Priorität von internen Datenerhebungen.

## Gleichstellungsangaben

### Gender Mainstreaming Beauftragte und externe Expertisen

- 5.1** (1) Um den Gleichstellungsprozess innerhalb der Bundesministerien bzw. im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming (**IMAG GM**) auf allen politischen Ebenen zu unterstützen, wurden Ressortbeauftragte für Gender Mainstreaming ernannt. Deren Aufgabenbereich im Bundesministerium umfasste u.a. die Unterstützung bei der Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen sowie die Einbringung ihrer fachlichen Expertise.

(2) Der Gender Mainstreaming Beauftragte des BKA war in den jährlichen Prozess zur Planung der Gleichstellungsangaben in der Wirkungsorientierung informell eingebunden, an den Besprechungen nahm er nicht teil. Informationen über die Wirkungsangaben erhielt der Gender Mainstreaming Beauftragte nicht standardmäßig bzw. nicht auf offiziellem Wege. Das BKA plante nach eigenen Angaben diese Einbindung ab dem Planungsprozess der Wirkungsangaben für den Bundesvoranschlag 2018.

Das BKA nahm die Fachexpertise des Gender Mainstreaming Beauftragten bei der Weiterentwicklung der Wirkungsangaben nicht in Anspruch und holte keine externen Expertisen ein.

(3) Das BMVIT und das BMLFUW banden — seit dem Implementierungsprozess der Wirkungsorientierung in den Bundesministerien — ihre Gender Mainstreaming Beauftragten laufend ein.

Das BMVIT nahm keine externen Expertisen zur Weiterentwicklung seiner Wirkungsangaben in Anspruch. Das BMLFUW beauftragte eine externe Studie, die Empfehlungen zur Verbesserung der Wirkungsangaben enthielt. Diese Studie

schlug beispielsweise neue Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen für den gleichstellungsrelevanten Bereich vor. Das BMLFUW berücksichtigte diese Empfehlungen im überprüften Zeitraum in seinen Wirkungsangaben nicht.

## 5.2

(1) Der RH bemängelte, dass das BKA die Expertise des Gender Mainstreaming Beauftragten nicht besser nutzte bzw. dieser nur informell in den Planungsprozess eingebunden war. Er erachtete die geplante offizielle Einbindung als positiv, weil dadurch vorhandenes Fachwissen im Bereich der Gleichstellung besser genutzt werden kann.

(2) Die Einbindung der Gender Mainstreaming Beauftragten im BMVIT und BMLFUW sah der RH positiv.

Er bemängelte jedoch, dass das BMLFUW die in der externen Studie enthaltenen Empfehlungen nicht aufgriff, obwohl diese aus Sicht des RH gute Ansätze zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Wirkungsangaben enthielten.

## 5.3

Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es Empfehlungen einer Studie für die Implementierung von Gender Mainstreaming aus dem Jahr 2007 in seiner Gender Mainstreaming Arbeitsgruppe ausführlich diskutiert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft sowie Gender Budgeting umgesetzt habe.

## 5.4

Der RH nahm diese Informationen zur Studie aus dem Jahr 2007 zur Kenntnis, betonte jedoch, dass auch die vom RH im Sachverhalt angeführte externe Studie zu den Wirkungsangaben inhaltlich zu behandeln gewesen wäre. Eine bloße Diskussion und Prüfung von Empfehlungen reichen jedoch nicht aus, um die Gleichstellung auch für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar voranzubringen. Zur Umsetzung des Gender Budgetings entgegnete der RH, dass aus seiner Sicht für ein wirksames Gender Budgeting die aussagekräftige Datengrundlage fehlte.

## Ressortübergreifende Abstimmung

### 6.1

(1) Die Gleichstellung war im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung das einzige Ziel, das alle haushaltsleitenden Organe aktiv zu verfolgen hatten. Mit ihren zahlreichen Anknüpfungs- bzw. Berührungspunkten stellte sie eine Querschnittsmaterie dar, wodurch das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Regel nur in Abstimmung und Koordination der Bundesministerien umgesetzt werden kann.

(2) Das BKA definierte für die Jahre 2014 und 2015 ein über das BKA hinaus wirkendes Gleichstellungsziel. Eine ressortübergreifende Abstimmung unterblieb.

Für das Jahr 2016 definierte das BKA ein intern wirkendes Ziel mit einem Gleichstellungsaspekt. Mangels Außenwirkung war eine ressortübergreifende Abstimmung nicht erforderlich.

(3) Das BMVIT und das BMLFUW setzten sich jeweils extern wirkende Gleichstellungsziele. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA empfahl dem BMLFUW dazu in ihren Qualitätssicherungen für den Bundesvoranschlag 2013 — aufgrund inhaltlicher Überschneidungen — eine Abstimmung u.a. mit dem BMVIT, um die Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen zu koordinieren. Die Empfehlung griff das BMLFUW hinsichtlich seiner Gleichstellungsangaben nicht auf; eine Abstimmung dazu fand zwischen BMLFUW und BMVIT nicht statt.

## 6.2

Der RH kritisierte, dass das BKA, das BMVIT und das BMLFUW ihre extern wirkenden Gleichstellungsziele, Maßnahmen und Indikatoren nicht ressortübergreifend abstimmten und dadurch das Potenzial zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nicht hoben. Eine gemeinsame, strategisch und operativ abgestimmte Vorgehensweise würde die Wirkung der gesetzten Einzelmaßnahmen verstärken und die Zielerreichung positiv unterstützen.

Der RH empfahl den überprüften Bundesministerien, zukünftig — insbesondere bei inhaltlichen Überschneidungen bzw. Anknüpfungspunkten — ihre Gleichstellungsziele und Maßnahmen ressortübergreifend zu koordinieren. Damit sollten deren Wirksamkeit für die Bürgerinnen und Bürger erhöht und die Zielerreichung unterstützt werden.

## 6.3

(1) Das BKA wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die ressortübergreifend kohärente Gestaltung von Gleichstellungszielen und –maßnahmen durch den von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA initiierten Prozess der Gesamtkoordination der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung sichergestellt bzw. unterstützt werde.

(2) Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass, sofern sich eine ressortübergreifende Koordination als sinnvoll und zweckmäßig erweise, es dies tun werde. Die ressortübergreifende Koordination werde grundsätzlich unterstützt und in betroffenen Bereichen (z.B. Forschungsagenden) bereits wahrgenommen.

(3) Das BMLFUW hielt in seiner Stellungnahme dazu fest, dass es bei der Erarbeitung der Gleichstellungsinformationen darauf bedacht gewesen sei, diese durch ressortinterne Maßnahmen ansteuern zu können und dass sein Gleichstellungsziel wenige Berührungspunkte mit den Agenden des BMVIT aufweise. Derzeit bestünde eine enge Kooperation mit dem BMVIT in vielen Fachbereichen, in die auch die

Thematik Gleichstellung einfließe. Der ressortübergreifenden Abstimmung der Gleichstellungsangaben werde künftig erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet.

**6.4** Unabhängig von der Koordinationsfunktion der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA verwies der RH nochmals auf die Wichtigkeit der übergreifenden strategischen und operativen Abstimmung durch die Bundesministerien, die nicht durch die Wirkungscontrollingstelle im BKA ersetzt werden kann. Da er bei den drei überprüften Bundesministerien noch keine abgestimmten Gleichstellungsziele und –maßnahmen erkennen konnte, verblieb er bei seiner Empfehlung.

Der RH wies gegenüber dem BMLFUW darauf hin, dass wichtige Aspekte, die Einfluss auf die Lebensqualität der Bevölkerung haben — wie etwa der Verkehrslärm — direkte Überschneidungen mit den Agenden des BMVIT aufgewiesen hätten. Er nahm die Zusage der künftigen ressortübergreifenden Abstimmung der Gleichstellungsangaben deshalb positiv zur Kenntnis.

## **Koordination der Gleichstellung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA**

**7.1** (1) Die zentrale Koordination der Gleichstellung in der Wirkungsorientierung gehörte gemäß Bundesministeriengesetz zu den Aufgaben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA. Auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 wies diese Aufgabe aus.

(2) Im Rahmen ihrer diesbezüglichen Aufgabe bildete die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle aus den Gleichstellungszielen — in Anlehnung an den EU-Aktionsplan „Strategie und Gleichstellung für Frauen und Männer 2010–2015“ — sieben Themen-Cluster. Eine Mehrfachzuordnung von Zielen zu einzelnen Themen-Clustern war möglich. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle veröffentlichte die Themen-Cluster erstmalig im Bericht zur Wirkungsorientierung 2013.

Zur Festlegung der Weiterentwicklungsschwerpunkte zum Thema Gleichstellung veranstaltete die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Zeitraum Dezember 2014 bis Sommer 2015 Workshops, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien teilnahmen. Das Ergebnis der Workshops waren zwei Schwerpunktsetzungen: die Erhöhung der Qualität der Wirkungsangaben im Bereich der Gleichstellung sowie die internationale Ausrichtung der „Gesamtstrategie“. Ein weiterer Workshop im April 2016 erarbeitete die Darstellung des Zusammenhangs und des Umsetzungsgrads der Gleichstellungsziele in einer Gleichstellungslandkarte. Weitere Themen waren u.a. die Vorstellung eines extern erstellten „GenderAtlas“ zur Darstellung von Wirkungskennzahlen sowie Änderungen bei der Clustereinteilung.

**7.2** Der RH erachtete die Bildung von Themen–Clustern und die Erstellung einer Gleichstellungslandkarte als erste Schritte zur zentralen Koordination der Gleichstellung für zweckmäßig. Nach Ansicht des RH würden jedoch ressortübergreifende abgestimmte Gleichstellungsziele deren Wirkung verstärken.

Er empfahl daher den drei überprüften Bundesministerien, gemeinsam mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA abgestimmte Gleichstellungsziele im Sinne einer effektiven Zielverfolgung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu erarbeiten.

**7.3** (1) Das BKA verwies auf seine Stellungnahme zu **TZ 6**, wonach die ressortübergreifend kohärente Gestaltung von Gleichstellungszielen und –maßnahmen durch den von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA initiierten Prozess der Gesamtkoordination der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung sichergestellt bzw. unterstützt werde.

Weiters teilte das BKA mit, dass sich auch im Jahr 2016 sieben von ihm veranstaltete Workshops der Festlegung der Weiterentwicklungsschwerpunkte zum Thema Gleichstellung gewidmet hätten. Im Rahmen einiger Themencluster finde dabei bereits eine intensive Koordination zwischen den betroffenen haushaltsleitenden Organen statt und dieser Selbstorganisationsgrad solle, begleitet durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA, weiter ausgebaut werden. Somit befinde sich aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA die Empfehlung des RH bereits in Umsetzung.

(2) Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass, sofern sich eine ressortübergreifende Koordination als sinnvoll und zweckmäßig erweise, es dies tun werde. Die Zusammenarbeit mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA finde bereits im Qualitätssicherungsprozess, durch sogenannte Plattformtreffen der Wirkungscontrollerinnen und –controller und durch regelmäßige Veranstaltungen zur Erörterung von Problemstellungen zur Gleichstellung statt.

(3) Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Zusammenarbeit mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA schätze und diese gerne für abgestimmte Gleichstellungsziele bedarfsorientiert in Anspruch nehmen werde.

**7.4** (1) Der RH nahm die Zusage des BKA, die Begleitung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA bei der Koordination der Gleichstellung weiter auszubauen, positiv zur Kenntnis.

(2) Der RH nahm die Stellungnahme des BMVIT zur Kenntnis, betonte jedoch nochmals, dass eine tatsächlich abgestimmte Vorgehensweise nicht stattfindet. Damit könnten die Bundesministerien im Bereich der Gleichstellung eine verstärkte Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger erreichen.

## Qualitätskriterien der Angaben zur Wirkungsorientierung

### Übersicht zur Einhaltung der Qualitätskriterien

**8.1** (1) Die haushaltsleitenden Organe hatten darauf zu achten, dass ihre Wirkungsangaben relevant, inhaltlich konsistent, verständlich, nachvollziehbar, vergleichbar und überprüfbar waren.<sup>5</sup>

(2) Wie die drei überprüften Bundesministerien diese Qualitätskriterien in ihren Angaben zur Wirkungsorientierung bzw. in den Gleichstellungsangaben erfüllten, zeigt die folgende Tabelle (wobei die Tabelle nur jene Wirkungsangaben enthält, zu denen der RH Feststellungen traf):

---

<sup>5</sup> § 41 BHG 2013

**Tabelle 1: Einhaltung der Kriterien gemäß § 41 Abs. 1 BHG 2013 zu den Gleichstellungsangaben**

Kriterium	Bundesministerium	ZMI <sup>1</sup>	Feststellungen des RH	Erfüllungsgrad <sup>2</sup>
Relevanz (TZ 9, TZ 10)	BKA (UG 10)	Z	abnehmende Relevanz durch Entwicklung von einem extern wirkenden Gleichstellungsziel 2013 hin zu einem 2014/2015 bundes- und 2016 BKA-internen Wirkungsziel mit Gleichstellungsaspekt	nicht erfüllt
		M	Gleichstellungsmaßnahme auf GB-Ebene 2016 deckte Teilaspekt ab (TZ 17)	teilweise erfüllt
		I	einzige Kennzahl 2016 umfasste zu geringen Personenkreis	nicht erfüllt
	BMVIT (UG 41)	Z	wesentlicher und budgetär relevanter Aufgabenbereich	erfüllt
		M	mittelfristige Planung spezifischer Genderanalysen ohne Bedarfserhebung (TZ 17)	teilweise erfüllt
		I	– Kennzahl lässt keinen Rückschluss auf Erreichung des Gleichstellungsziels zu – nicht relevante Publikation für den Kennzahlenwert gezählt (TZ 16)	nicht erfüllt
	BMLFUW (UG 43)	Z	durch das allgemein gehaltene Ziel war die konkrete Zielausrichtung nicht erkennbar; lediglich Wirkungsziel mit Gleichstellungsaspekt (statt eigenständigem Gleichstellungsziel)	nicht beurteilbar <sup>3</sup>
		M	durch die allgemein gehaltene Maßnahme war der Bezug zur Zielerreichung nicht nachvollziehbar	nicht beurteilbar <sup>3</sup>
		I	einzige Kennzahl zum Nachweis der Zielerreichung nicht geeignet, da Gender Gap nicht ersichtlich	nicht erfüllt
inhaltliche Konsistenz (TZ 11)	BKA (UG 10)	Z	fehlende wichtige Gleichstellungsangaben auf GB- und DB-Ebene seit 2014	nicht erfüllt
		M		
		I		
	BMVIT (UG 41)	Z	inkonsistente Implementierung des Gleichstellungsaspekts über Budgetebenen	teilweise erfüllt
		M		
		I		
BMLFUW (UG 43)	Z	konsistente Angaben über alle Budgetebenen	erfüllt	
	M			
	I			
Verständlichkeit (TZ 12, TZ 13)	BKA (UG 10)	Z	– seit 2014 Ziel als Zustandsbeschreibung ausgewiesen, Kennzahlformulierung beinhaltete hingegen Zielzustand – Widerspruch zwischen Zielausrichtung, Maßnahmen und Indikatoren (Zielwerte) (TZ 16)	teilweise erfüllt
		M	fehlende Gleichstellungsmaßnahmen auf GB- und DB-Ebene seit 2014 (TZ 11)	nicht beurteilbar <sup>3</sup>
		I	– Kennzahlformulierung beinhaltete Zielzustand – die den Kennzahlen zugrunde liegenden Berechnungs- bzw. Datengrundlagen seit 2014 nicht ausreichend erläutert	nicht erfüllt
	BMVIT (UG 41)	Z	Ziel klar formuliert	erfüllt
		M	Maßnahme klar formuliert	erfüllt
		I	missverständliche Kennzahlenformulierung, weil Kennzahl die in Auftrag gegebenen Studien seit 1999 kumuliert darstellte und nicht je Jahr	nicht erfüllt
	BMLFUW (UG 43)	Z	zu allgemeine Formulierung des Gleichstellungsaspekts, weil u.a. nicht ersichtlich war, auf welche Aspekte der Lebensqualität sich die Angaben bezogen	teilweise erfüllt
		M	zu allgemeine Formulierung der Gleichstellungsmaßnahme, weil u.a. nicht ersichtlich war, auf welche Aspekte der Lebensqualität sich die Angaben bezogen	teilweise erfüllt
		I	Zusammenhang zwischen dem Gleichstellungsziel und der Kennzahl nicht leicht begreiflich (TZ 10)	teilweise erfüllt

# Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung  
im BKA, BMLFUW und BMVIT



Kriterium	Bundesministerium	ZMI <sup>1</sup>	Feststellungen des RH	Erfüllungsgrad <sup>2</sup>
Nachvollziehbarkeit (TZ 14)	BKA (UG 10)	Z	auf den in der „Angaben zur Wirkungsorientierung–VO“ festgelegten Grundlagen basierende Angaben	erfüllt
		M		
		I		
	BMVIT (UG 41)	Z	auf den in der „Angaben zur Wirkungsorientierung–VO“ festgelegten Grundlagen basierende Angaben	erfüllt
		M		
		I		
	BMLFUW (UG 43)	Z	auf den in der „Angaben zur Wirkungsorientierung–VO“ festgelegten Grundlagen basierende Angaben	erfüllt
		M		
		I		
Vergleichbarkeit (TZ 15)	BKA (UG 10)	Z	Kontinuität der Gleichstellungsziele durch mehrfachen Wechsel nicht gegeben	nicht erfüllt
		M	<sup>4</sup>	–
		I	Kontinuität und damit Vergleichbarkeit der Gleichstellungskennzahlen durch mehrfachen Wechsel nicht gegeben	nicht erfüllt
	BMVIT (UG 41)	Z	unveränderte Fortschreibung des Gleichstellungsziels	erfüllt
		M	<sup>4</sup>	–
		I	unveränderte Fortschreibung der Gleichstellungskennzahl	erfüllt
	BMLFUW (UG 43)	Z	unveränderte Fortschreibung des Gleichstellungsziels	erfüllt
		M	<sup>4</sup>	–
		I	unveränderte Fortschreibung der Gleichstellungskennzahl	erfüllt
Überprüfbarkeit (TZ 16)	BKA (UG 10)	Z	aufgrund der nachfolgend dargestellten Mängel bei den Maßnahmen und Indikatoren:	teilweise erfüllt
		M	– fehlende Gleichstellungsmaßnahmen auf GB- und DB-Ebene seit 2014 (TZ 11) – Zielkonflikt zwischen Frauenförderungsplan und Gleichstellungsangaben	nicht erfüllt
		I	– teilweise Verstärkung des bestehenden Gender Gap zu Lasten der Männer – Widerspruch zwischen der eigentlichen Ausrichtung (Erhöhung) und den festgelegten Zielwertsenkungen	teilweise erfüllt
	BMVIT (UG 41)	Z	aufgrund der nachfolgend dargestellten Mängel bei den Maßnahmen und Indikatoren:	teilweise erfüllt
		M	– mittelfristige Planung von spezifischen Genderanalysen ohne Bedarfserhebung (TZ 17) – nicht relevante Publikation berücksichtigt (TZ 10)	teilweise erfüllt
		I	– zur Messung der Zielerreichung nicht zulässigen Inputindikator verwendet – die Anzahl einer jährlich in Auftrag gegebenen Studie durch Externe war ungeeignet, um die Zielerreichung zu überprüfen	nicht erfüllt
	BMLFUW (UG 43)	Z	aufgrund der nachfolgend dargestellten Mängel bei den Maßnahmen und Indikatoren:	teilweise erfüllt
		M	keine ausreichenden Maßnahmen zur Zielerreichung gesetzt	teilweise erfüllt
		I	– Messung des jährlichen Zielerreichungsgrades wegen der nur alle vier Jahre erhobenen Kennzahl nicht möglich, letzter ausgewiesener Wert aus dem Jahr 2007 – Kennzahl nicht zum Nachweis der Zielerreichung geeignet (TZ 10)	nicht erfüllt

DB = Detailbudget; GB = Globalbudget

<sup>1</sup> Z = Ziele; M = Maßnahmen; I = Indikatoren

<sup>2</sup> Im BKA lag der Fokus auf den für den BVA 2016 festgelegten Gleichstellungsangaben.

<sup>3</sup> Aufgrund fehlender Gleichstellungsangaben war der Erfüllungsgrad nicht beurteilbar.

<sup>4</sup> Da die Maßnahmen für das jeweilige Finanzjahr formuliert wurden und ein- bis mehrjährig sein konnten, war das Kriterium der Vergleichbarkeit hier nicht anzuwenden.

Quellen: überprüfte Bundesministerien; RH

- 8.2** Der RH kritisierte die bei den Gleichstellungsangaben festgestellten Qualitätsmängel aller drei überprüften Stellen, wodurch Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit teilweise nicht gewährleistet waren. Speziell die bei den Kriterien Relevanz und Überprüfbarkeit aufgezeigten Mängel belegten den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der Gleichstellungsangaben, um das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

## Relevanz der Gleichstellungsziele

- 9.1** (1) Im Rahmen der Relevanz waren für die Untergliederungen und die zugehörigen Globalbudgets wesentliche und bedeutsame Angaben darzustellen.<sup>6</sup> Grundsätzlich sollten relevante Wirkungsziele auf externe gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet sein.<sup>7</sup> Hinsichtlich des Gleichstellungsziels bestand jedoch eine Ausnahmeregelung: Falls eine externe Ausrichtung nicht möglich war, konnte auch ein nach innen gerichtetes Wirkungsziel definiert werden.

(2) Das BKA wies im Jahr 2013 mit dem Gleichstellungsziel „Forcierung der umfassenden Gleichstellung, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt durch Entwicklung, Umsetzung und Koordination frauen- und gleichstellungspolitischer Strategien der Bundesregierung“ ein auf externe Wirkungen gerichtetes, gesellschaftspolitisches Ziel aus.<sup>8</sup> Die Koordinationsfunktion zwischen den Bundesministerien war eine wesentliche Aufgabe des BKA.

Das BKA änderte sein Gleichstellungsziel in der Folge bis 2016 zweimal. In den Jahren 2014 und 2015 verfolgte es das Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst besonders zu berücksichtigen. Für das Jahr 2016 definierte es ein rein intern wirkendes Ziel mit Gleichstellungsaspekt („Das Bundeskanzleramt als attraktiver und moderner Dienstgeber. Angestrebte Wirkung: motiviertes, engagiertes und entsprechend der Aufgabenanforderung qualifiziertes Personal in einem effizienten Organisationsrahmen — mit optimierten Geschäftsprozessen und Ressourceneinsatz — sicherstellen. Die Chancengleichheit für Frauen und Männer ist ein fester Bestandteil der Organisationskultur des Bundeskanzleramts“). Die Zielgruppe beschränkte sich auf die Bediensteten des BKA. Der Personalaufwand des BKA lag im Bundesvoranschlag 2016 bei rd. 91 Mio. EUR, das waren rd. 22 % der Budgetmittel der UG 10 Bundeskanzleramt.

<sup>6</sup> § 8 Abs. 2 Angaben zur Wirkungsorientierung–VO

<sup>7</sup> § 4 Abs. 3 Angaben zur Wirkungsorientierung–VO

<sup>8</sup> Dieses Ziel wurde von der „Frauensektion“ mit in das (damalige) BMBF genommen und war in den Bundesvoranschlag 2014 und 2015 als Gleichstellungsziel der UG 30 ausgewiesen.

(3) Das BMVIT setzte sich im überprüften Zeitraum ein auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtetes Gleichstellungsziel („Sicherstellung der Gendergerechtigkeit in der Mobilität sowie eines gleichen Zugangs von Frauen und Männern zu allen Verkehrsdienstleistungen“). Die Sicherstellung der Mobilität spiegelte eine der Kernaufgaben des Bundesministeriums wider. Für den Bereich Verkehr sah das Ressort für das Jahr 2016 rd. 98 % seiner Budgetmittel vor.

(4) Das Gleichstellungsziel des BMLFUW („Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“) bestand aus einem extern wirkenden Ziel mit unterschiedlichen Aspekten, wovon sich einer auf Frauen und Männer bezog. Aufgrund der verschiedenen Aspekte war dem RH eine Zuordnung der relevanten Aufwendungen zum Gleichstellungsaspekt nicht möglich.

## 9.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BKA für 2016 im Bereich der Gleichstellung ein rein internes Ziel definierte, das der Dienstgeber BKA auch ohne Anwendung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung im Haushaltsrecht für seine Bediensteten hätte festlegen können (z.B. im Frauenförderungsplan). Da die Wirkungsorientierung bei der Gleichstellung bevorzugt auf eine externe, gesellschaftspolitische Wirkung abstellte, sollten gemäß der „Angaben zur Wirkungsorientierung–VO“ interne Ziele nur für jene Bereiche festgelegt werden, bei denen keine nach außen wirkenden Ergebnisse erzielt werden können. Dass dies im Bereich des BKA nicht der Fall war, zeigten die Gleichstellungsziele der Vorjahre, welche die Koordinationsaufgabe des BKA hervorhoben.

Die Einschränkung der Zielgruppe des Gleichstellungsziels in den Jahren 2014 und 2015 auf den Bundesdienst war für den RH mit dem Wechsel der Frauensektion in das (damalige) BMBF noch nachvollziehbar. Der mit diesem Ziel umfasste Personenkreis des gesamten öffentlichen Dienstes war ausreichend groß und die Zielausrichtung mit der Vorbildwirkung des öffentlichen Dienstes zweckmäßig; zudem unterstrich das Ziel die Koordinationsfunktion des BKA im Bundesbereich.

Da das Ziel des BKA im Bundesvoranschlag 2016 den umfassten Personenkreis auf das BKA einschränkte, sah der RH die Relevanz des Ziels nicht gegeben.

**Der RH empfahl dem BKA, sich ein Gleichstellungsziel zu setzen, das auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet ist oder zumindest die Koordinationsfunktion des BKA im Bundesbereich betrifft.**

(2) Der RH hielt fest, dass das BMVIT ein auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtetes Gleichstellungsziel aufwies und das Ziel einen wesentlichen und budgetär relevanten Aufgabenbereich des BMVIT betraf.

(3) Auch das BMLFUW verfügte über ein auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtetes Ziel. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass das BMLFUW kein eigenständiges Gleichstellungsziel hatte, sondern lediglich bei einem Wirkungsziel — neben anderen Aspekten — einen Gleichstellungsaspekt festlegte. Die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität von Frauen und Männern stellte nach Ansicht des RH eine relevante Aufgabe dar. Da aber das Ziel so allgemein gehalten war, war nicht erkenn- bzw. beurteilbar, worin konkret das Ziel für den Bereich der Gleichstellung bestand und welche Bereiche der Lebensqualität im Sinne der Gleichstellung betroffen waren.

Der RH empfahl dem BMLFUW zu prüfen, ob nicht ein ausschließlich auf Gleichstellung ausgerichtetes Wirkungsziel sinnvoller wäre. Jedenfalls sollte die beabsichtigte Wirkung im Bereich der Gleichstellung konkreter dargestellt werden.

## 9.3

(1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Wirkungsziel im Bundesvoranschlag 2017, das auf Koordinationsaufgaben des BKA abstelle, zum zweiten Gleichstellungsziel ausgebaut worden sei, und dass angedacht werde, diesen Gleichstellungsaspekt in den Folgejahren anhand von Maßnahmen und Indikatoren zu operationalisieren.

Weiters wies das BKA darauf hin, dass das Gleichstellungsziel im Bundesvoranschlag 2016 zwar einen kleineren Personenkreis umfasse als 2013, man daraus aber nicht folgern könne, dass es nicht relevant gewesen sei.

(2) Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund der Beschränkungen der Anzahl von Wirkungszielen ein eigenes Genderziel nicht möglich gewesen sei und dass die Wirkung des Umweltschutzes sich nicht auf einzelne Gleichstellungsaspekte herunterbrechen ließe. Weiters sei die Suche nach einem Genderziel schwierig gewesen.

Eine direkte Verknüpfung von Budget und Wirkungsorientierung sei gemäß BHG 2013 nicht vorgesehen. Damit werde keine direkte Verknüpfung zwischen Ressourcen, Leistungen und Wirkungen vorgenommen.

Das BMLFUW teilte zudem grundsätzlich mit, dass es um eine Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung seiner Wirkungsangaben bemüht sei und unter anderem als Ergebnis des Wirkungscontrollings, der Rückmeldungen des BKA und der Prüfung des RH bereits für den Bundesvoranschlag 2017 einen neuen Gleichstellungsaspekt, eine darauf abgestellte Wirkungskennzahl und eine Gleichstellungsmaßnahme formuliert habe.

## 9.4

(1) Der RH erachtete die Intention des BKA, seinen Beitrag zur Gleichstellung auszubauen, als zweckmäßig. Der RH entgegnete dem BKA, dass die Gleichstellungsziele gemäß BHG 2013 grundsätzlich auf externe gesellschaftspolitische Wirkungen

für die Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sein sollten. Die Ausnahmeregelung, ein internes Gleichstellungsziel zu definieren, kam für das BKA aus Sicht des RH nicht in Frage, weil die Aufgaben des BKA ausreichend externe Anknüpfungspunkte boten. Daher war das Ziel zwar intern — für den Dienstgeber BKA — als zweckmäßig anzusehen, jedoch im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung nicht ausreichend.

(2) Der RH betonte gegenüber dem BMLFUW die Wichtigkeit des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, weshalb der Gleichstellungsaspekt — auch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung — im Wirkungsziel zu verstärken wäre. Weiters entgegnete der RH, dass — auch wenn das BHG 2013 keine direkte Verknüpfung von Budget und Wirkungsangaben vorsieht — für ein effektives Gender Budgeting zumindest die Größenordnung des betreffenden Budgets bekannt sein müsste (siehe Stellungnahme in **TZ 5**).

## Relevanz der Kennzahlen und Maßnahmen

### 10.1

(1) Das BKA wies im Bundesvoranschlag 2016 drei personenbezogene Kennzahlen zu seinem Gleichstellungsziel aus:

- Teilzeitbeschäftigungsquote,
- Ausbildungstage und
- Erhöhung der Frauenquote in den höchsten Besoldungsstufen im BKA.

Letztere war geschlechterdifferenziert dargestellt. Laut Angaben des BKA diene von den drei Kennzahlen nur die dritte (Erhöhung der Frauenquote) zur Messung der Zielerreichung des Gleichstellungsaspekts. Einen Hinweis darauf gab es in den Angaben zur Wirkungsorientierung nicht.

Eine Erhöhung der Frauenquote war beispielsweise für die Jahre 2015 und 2016 für rd. 14 % der Frauen aus der Zielgruppe im BKA geplant.<sup>9</sup>

In den Jahren 2014 und 2015 fehlten auf Globalbudget–Ebene Gleichstellungsmaßnahmen.

(2) Das BMVIT maß die Zielerreichung auf Untergliederungs–Ebene anhand der Kennzahl „Anzahl durchgeführter Genderanalysen“. Dafür zog das BMVIT den Zeit-

<sup>9</sup> 48 von insgesamt 342 Frauen im Bereich der höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen waren jenen Besoldungsgruppen zugeordnet, bei denen eine Erhöhung der Frauenquote von 2014 auf 2015 bzw. 2016 vorgesehen war.

punkt der Auftragsvergabe heran. Der Istwert der Kennzahl lag im Jahr 2015 bei acht beauftragten Genderanalysen.

Als einzige Gleichstellungsmaßnahme definierte das BMVIT die Beauftragung von spezifischen Genderanalysen durch Externe. Eine mittelfristige Bedarfsplanung dazu, ob ein Bedarf an Genderanalysen in einzelnen Handlungsfeldern gegeben war, fehlte.

(3) Das BMLFUW setzte zur Messung der Zielerreichung auf Untergliederungs-Ebene die Kennzahl „Abhängigkeit der Lebensqualität von Frauen und Männern vom Zustand der natürlichen Umwelt“ ein. Sie sollte auf Basis einer Befragung aufzeigen, wie stark der Zustand der natürlichen Umwelt die Lebensqualität von Frauen und Männern beeinflusste. Dabei zeigte sich, dass bei 62 % der Frauen und 59 % der Männer die Lebensqualität stark vom Zustand der natürlichen Umwelt<sup>10</sup> abhing.

Als einzige Maßnahme definierte das BMLFUW die „Umsetzung der Wachstum-im-Wandel-Initiative inklusive Genderaspekt“. Das Ressort beabsichtigte, aus den Ergebnissen der im Rahmen dieser Initiative durchgeführten Konferenzen (2012 und 2016) Maßnahmen zur Lebensqualität abzuleiten, die der Zielerreichung dienen sollten.

## 10.2

(1) Der RH kritisierte, dass das BKA mit der einzigen Kennzahl, die es im Bundesvoranschlag 2016 zur Messung der Zielerreichung des Gleichstellungsziels festgelegt hatte, sich auf lediglich rd. 14 % und damit nur einen geringen Teil der weiblichen Beschäftigten aus der Zielgruppe bezog.

Er empfahl dem BKA, zukünftig bei der Auswahl von Kennzahlen auf deren Relevanz im Hinblick auf die Zielerreichung zu achten; allenfalls wäre die Relevanz durch mehrere Kennzahlen, die einen größeren Personenkreis umfassen, zu verbessern. Eine Kennzeichnung, welche Kennzahlen konkret das Gleichstellungsziel betreffen, wäre zweckmäßig, um die Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung zu gewährleisten.

Der RH verwies hinsichtlich der Würdigung zu den Gleichstellungsmaßnahmen auf **TZ 11**.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMVIT als einzige Kennzahl in den Bundesvoranschlägen für 2013 bis 2016 die beauftragten Studien auswies und den Zielwert jedes Jahr um eine Studie erhöhte. Erschwerend kam hinzu, dass das BMVIT als maßgeblichen Zeitpunkt nur jenen der Auftragsvergabe der Studie heranzog. Dabei ließ

<sup>10</sup> Bundesvoranschlag 2016 basierend auf dem Ergebnis aus dem Mikrozensus der Statistik Austria „Umweltbedingungen, Umweltverhalten“

es sowohl den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie als auch die aus den Studien abgeleiteten Maßnahmen außer Acht. Ein unmittelbarer Rückschluss von der Anzahl der in Auftrag gegebenen bzw. geplanten Studien auf die Erreichung des Gleichstellungsziels war aus Sicht des RH ohne Darstellung der Ergebnisse der Studie nicht möglich.

Der RH empfahl dem BMVIT, zum Nachweis der Zielerreichung aussagekräftige und relevante Kennzahlen festzulegen, die auch den Beitrag des BMVIT mitberücksichtigen. Bei Kennzahlen, die sich auf die Studien beziehen, sollten die Ergebnisse, die sich aus diesen ableiten, dargestellt werden, um eine Wirkungsmessung zu ermöglichen.

Hinsichtlich seiner Beurteilung zu den Gleichstellungsmaßnahmen verwies der RH auf **TZ 17**.

(3) Die vom BMLFUW ausgewiesene Kennzahl schaffte Transparenz über das subjektive Empfinden von Frauen und Männern, inwieweit ihre Lebensqualität von der natürlichen Umwelt abhing. Sie diene somit aus Sicht des RH als Handlungsauftrag an das BMLFUW. Nach Ansicht des RH war sie jedoch nicht zum Nachweis der Zielerreichung geeignet, weil sie nicht den Aspekt der Lebensqualität selbst beleuchtete, sondern nur das Gefühl der Abhängigkeit der Lebensqualität von der natürlichen Umwelt. So war nicht klar nachvollziehbar, inwiefern eine gestiegene subjektive Abhängigkeit der Lebensqualität von der natürlichen Umwelt bereits zu einer tatsächlich verbesserten Lebensqualität beitragen sollte. Zudem war für den RH nicht ersichtlich, worauf sich der Gleichstellungsaspekt konkret bezog.

Der RH empfahl dem BMLFUW, im Hinblick auf die Lebensqualität Bereiche mit Gender Gap zu identifizieren und dafür eine oder mehrere Kennzahlen festzulegen, die auf die Beseitigung des Ungleichgewichts zwischen Frauen und Männern ausgerichtet sind.

Der RH kritisierte gegenüber dem BMLFUW insbesondere, dass bei so allgemein gehaltenen Gleichstellungsmaßnahmen wie der vom BMLFUW definierten eine jährliche Fortschreibung nicht zweckmäßig war. Für eine erhöhte Relevanz wären die Maßnahmen jährlich zu konkretisieren. Durch die allgemeine Formulierung war der Bezug zur Zielerreichung nicht konkret nachvollziehbar.

Der RH empfahl dem BMLFUW daher, relevante und ausreichend konkrete Maßnahmen zu definieren.

## 10.3

(1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH hinsichtlich der Relevanz seiner Kennzahlen mit dem Bundesvoranschlag 2017 umgesetzt worden sei.

Das BKA teilte weiters mit, künftig verstärkt darauf zu achten, dass Gleichstellungsangaben im Bundesfinanzgesetz bzw. im Teilheft zum Bundesfinanzgesetz entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Das BMVIT wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass weder auf europäischer noch auf internationaler Ebene Grundlagen bzw. Indikatoren zur Gendergerechtigkeit in der Mobilität vorlägen und es daher eine Wissens- und Datenbasis aufbauen habe müssen. Auswertungsergebnisse zu den Studien mit Datenerhebungen, insbesondere jener aus dem Jahr 2012, seien aufgrund der Komplexität und der hohen Anzahl an Fragebögen erst im Jahr 2017 vorgelegen. Es habe daher im prüfungsrelevanten Zeitraum noch nicht über ausreichend genderdisaggregierte Daten verfügt, um daraus konkrete Indikatoren ableiten zu können. Erste Erkenntnisse aus einer 2017 in Auftrag gegebenen Studie würden für Gleichstellungsziele bzw. Kennzahlen im Bundesvoranschlag 2018 auf Detailbudget-Ebene aufgegriffen werden.

(3) Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Suche nach geeigneten Indikatoren und Daten schwierig gewesen sei. Weiters wies das Bundesministerium auf die Beschränkung der Anzahl der Maßnahmen im Rahmen der Angaben zur Wirkungsorientierung hin.

Das BMLFUW teilte weiters mit, dass es für den Bundesvoranschlag 2017 einen neuen Gleichstellungsaspekt, eine darauf abgestellte Wirkungskennzahl und eine Gleichstellungsmaßnahme formuliert habe.

## 10.4

Der RH wies das BMVIT darauf hin, dass es in seiner Stellungnahme zu **TZ 13** selbst angab, bereits im Jahr 1999 erste Studien durchgeführt zu haben, die grundlegend waren, um den Aufbau von genderdisaggregierten Daten zu ermöglichen. Bei entsprechender Priorisierung hätten erste Erkenntnisse aus den Studien, insbesondere aus jener Studie aus dem Jahr 2012, und daraus abgeleitete Maßnahmen bereits vorliegen können.

## Inhaltliche Konsistenz der Gleichstellungsziele mit den Kennzahlen und Maßnahmen

**11.1** (1) Die inhaltliche Konsistenz war dann gewährleistet, wenn eine inhaltliche Abstimmung und ein logischer Zusammenhang zwischen den Angaben zur Wirkungsorientierung auf Untergliederungs-, Global- und Detailbudget-Ebene bestand.<sup>11</sup> Dazu sah die Rechtslage folgende Mindestanforderungen vor: ein Gleichstellungsziel auf Untergliederungs-Ebene<sup>12</sup> sowie eine Gleichstellungsmaßnahme auf wenigstens einer Global- und Detailbudget-Ebene<sup>13</sup>; auf Detailbudget-Ebene war außerdem nach Möglichkeit ein Gleichstellungsziel anzuführen.<sup>14</sup>

(2) Das BKA wies in den Bundesvoranschlägen der Jahre 2014 und 2015 auf Globalbudget-Ebene keine Gleichstellungsmaßnahme aus. In den Teilheften der Jahre 2015 und 2016 fanden sich auf Detailbudget-Ebene keine dem Wirkungsziel mit Gleichstellungsaspekt zugeordneten Gleichstellungsangaben.

(3) Das BMVIT stellte im Globalbudget „Steuerung und Services“ (41.01) eine Maßnahme und eine Kennzahl zur Erreichung seines Gleichstellungsziels dar, nicht jedoch auf Detailbudget-Ebene. Im Globalbudget „Verkehr und Nachrichtenwesen“ (41.02) fanden sich weder Maßnahmen noch Kennzahlen zur Gleichstellung, auf dessen Detailbudget-Ebene waren Gleichstellungsangaben<sup>15</sup> angeführt.

(4) Das BMLFUW legte als Maßnahme zur Erreichung seines Ziels (Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität) auf Untergliederungs- und Globalbudget-Ebene die „Umsetzung der Wachstum-im-Wandel-Initiative<sup>16</sup>“ fest. Auf Detailbudget-Ebene fanden sich dazu jeweils ein Ziel und ein Indikator.

**11.2** (1) Der RH kritisierte, dass im BKA in den Jahren 2014 bis 2016 wichtige Gleichstellungsangaben auf Global- und Detailbudget-Ebene fehlten. Dadurch war der Gleichstellungsaspekt nicht auf allen Budgetebenen implementiert und es lag keine Transparenz darüber vor, was das BKA — über alle Budgetebenen betrachtet — im Bereich der Gleichstellung bewirken wollte.

<sup>11</sup> § 8 Abs. 3 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO

<sup>12</sup> § 4 Abs. 3 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO

<sup>13</sup> § 4 Abs. 4 Z 2 Wirkungscontrollingverordnung

<sup>14</sup> § 7 Abs. 3 und 8 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO

<sup>15</sup> 41.02.01

<sup>16</sup> Dabei handelte es sich um Konferenzen, die im Oktober 2012 bzw. im Februar 2016 stattfanden.

Der RH empfahl dem BKA, zukünftig die Gleichstellungsangaben auf allen Budgetebenen konsistent darzustellen, um eine vollständige Nachvollziehbarkeit der intendierten Wirkung im Bereich der Gleichstellung zu gewährleisten.

(2) Der RH kritisierte, dass im BMVIT die inhaltliche Konsistenz zwischen Global- und Detailbudget fehlte:

- Einerseits gab es Gleichstellungsangaben auf Detailbudget-Ebene, diese fehlten jedoch im übergeordneten Globalbudget (41.02);
- andererseits wurden auf Globalbudget-Ebene (41.01) ausgewiesene Angaben nicht auf Detailbudgets heruntergebrochen.

Der RH empfahl dem BMVIT, zukünftig die Gleichstellungsangaben auf allen Budgetebenen konsistent darzustellen, um eine vollständige Nachvollziehbarkeit der intendierten Wirkung im Bereich der Gleichstellung zu gewährleisten.

(3) Der RH hielt fest, dass beim BMLFUW über alle Budgetebenen konsistente Angaben vorlagen.

## 11.3

Das BKA hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlung des RH mit dem Bundesvoranschlag 2017 einschließlich dem Teilheft umgesetzt worden sei.

Das BMVIT gab in seiner Stellungnahme an, dass es plane, Gleichstellungsangaben im Bundesvoranschlag 2018 auf allen Budgetebenen konsistent darzustellen.

## Verständlichkeit der Gleichstellungsziele

### 12.1

(1) Das Kriterium der Verständlichkeit war erfüllt, wenn die Angaben für die interessierte Öffentlichkeit klar formuliert und diese leicht begreiflich waren.<sup>17</sup>

(2) Das Gleichstellungsziel des BKA lautete im Jahr 2016: „... Die Chancengleichheit für Frauen und Männer ist ein fester Bestandteil der Organisationskultur des Bundeskanzleramts“. Die Kennzahl zur Messung der Zielerreichung war mit „Erhöhung der Frauenquote ...“ formuliert.

(3) Im BMVIT lautete das Gleichstellungsziel: „Sicherstellung der Gendergerechtigkeit in der Mobilität sowie eines gleichen Zugangs von Frauen und Männern zu allen Verkehrsdienstleistungen“.

<sup>17</sup> § 8 Abs. 4 Angaben zur Wirkungsorientierung–VO

(4) Das Gleichstellungsziel des BMLFUW („Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“) enthielt nicht näher umschriebene Begriffe. So war es z.B. nicht erläutert, auf welche Aspekte der Lebensqualität sich das Wirkungsziel bezog oder wie eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an der Wachstum–im–Wandel–Konferenz 2016 (definiert als Meilenstein im Bundesvoranschlag 2016) realisiert werden sollte.

## 12.2

(1) Der RH hielt fest, dass der Wortlaut des ausgewiesenen Ziels des BKA zwar leicht verständlich war, dass sein Gleichstellungsziel aber keine Zielformulierung auswies. Das Ziel war vielmehr eine Zustandsbeschreibung, während die Kennzahl („Erhöhung der Frauenquote ...“) einen Zielzustand formulierte.

Der RH empfahl dem BKA, die Formulierung des Gleichstellungsziels sowie der zugehörigen Kennzahl zu überarbeiten.

(2) Der RH hielt fest, dass das Gleichstellungsziel des BMVIT leicht verständlich formuliert war.

(3) Im Bereich des BMLFUW bemängelte der RH die allgemeine Formulierung des Gleichstellungsaspekts. Dadurch war nicht eindeutig erkennbar, auf welche Aspekte der Lebensqualität sich das Ziel bezog oder wie die dazugehörige Maßnahme (Wachstum–im–Wandel–Konferenz) zur Zielerreichung beitragen konnte.

Der RH empfahl dem BMLFUW, die Gleichstellungsangaben so zu konkretisieren, dass die Zielausrichtung und der Weg zur Erreichung des Ziels für die interessierte Öffentlichkeit daraus klar hervorgehen.

## 12.3

Das BKA teilte mit, dass die Empfehlung des RH mit dem Bundesvoranschlag 2017 umgesetzt worden sei.

## Verständlichkeit der Kennzahlen und Maßnahmen

### 13.1

(1) Das BKA wies zu seinem Gleichstellungsziel im Bundesvoranschlag 2016 drei personenbezogene Kennzahlen aus (siehe **TZ 10**): „Ausbildungstage pro MitarbeiterIn des Bundeskanzleramts“, „Teilzeitbeschäftigungsquote bei Bediensteten der Zentralstelle des Bundeskanzleramts“ und „Erhöhung der Frauenquote bei den Bediensteten des Bundeskanzleramts in den jeweils höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen“. Letztere war jene Kennzahl, die das BKA laut eigenen Angaben für sein Ziel der Gleichstellung heranzog.

Die drei Kennzahlen basierten auf unterschiedlichen Zielgruppen. So bezog sich eine Kennzahl auf die Bediensteten des BKA, eine weitere auf die Bediensteten der Zentralstelle (das waren die Sektionen I bis V und VII) und die dritte auf die Bediensteten des Ressorts BKA, das auch die Bediensteten der UG 32 Kunst und Kultur umfasste.

Eine Beschreibung der Berechnungsmethode der Kennzahl „Erhöhung der Frauenquote ...“, insbesondere die Definition der höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen, fehlte in den Bundesvoranschlägen 2014 und 2015. Das BKA ergänzte dazu im Bundesvoranschlag 2016 vier Verwendungsgruppen des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Beamtinnen und Beamte), die in die Berechnung einzubeziehen waren. Aus dem Personalplan ging hervor, dass das BKA für die Ermittlung der Kennzahl zusätzlich auch Vertragsbedienstete und Personen mit ADV-Sonderverträgen heranzog.

Ab dem Jahr 2014 fehlten auf Globalbudget- und Detailbudget-Ebene Gleichstellungsmaßnahmen.

(2) Das BMVIT verwendete als Kennzahl die „Anzahl der durchgeführten Genderanalysen“. Darunter verstand das Ressort die in Auftrag gegebenen Studien. Das BMVIT plante, jedes Jahr eine weitere Studie in Auftrag zu geben. Im Bundesvoranschlag waren jedes Jahr die seit dem Jahr 1999 insgesamt in Auftrag gegebenen Studien dargestellt, nicht die eine für das Jahr des jeweiligen Bundesvoranschlags geplante Studie. Die Gleichstellungsmaßnahme lautete „Durchführung von spezifischen Genderanalysen ...“.

(3) Die Kennzahl des BMLFUW lautete „Abhängigkeit der Lebensqualität von Frauen und Männern von der natürlichen Umwelt“ und basierte auf einer Befragung im Rahmen eines Mikrozensus der Statistik Austria. Als Maßnahme war „Umsetzung der Wachstum-im-Wandel-Initiative inklusive Gender-Aspekt, insbesondere werden als Ergebnis der Wachstum-im-Wandel-Konferenz Maßnahmen zur Lebensqualität konkretisiert“ definiert.

## 13.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass das BKA die Berechnungs- bzw. Datengrundlagen, die der Kennzahl zur Messung der Gleichstellung zugrunde lagen, nicht ausreichend erläuterte. Dies erschwerte eine Interpretation.

Er empfahl dem BKA, die Berechnungsgrundlagen der Kennzahl umfassend zu erläutern, um die Verständlichkeit für die interessierte Öffentlichkeit zu gewährleisten.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMVIT zur Darstellung der beauftragten Studien je Jahr jeweils die Gesamtsumme der seit dem Jahr 1999 in Auftrag gegebenen Stu-

dien auswies; durch die fehlende Erläuterung dieser Darstellungsart konnte eine unrichtige Interpretation der Daten nicht ausgeschlossen werden. Weiters war nicht klar erkennbar, dass das BMVIT als „durchgeführte Genderanalysen“ die in Auftrag gegebenen Analysen darstellte. Darunter könnte ebenfalls der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studien verstanden werden, insbesondere, weil in der Wirkungsorientierung die Messung auf die Wirkung abstellen sollte.

Der RH empfahl dem BMVIT, als Ist– bzw. Zielwerte seiner Gleichstellungskennzahl ausschließlich die für das jeweilige Jahr durchgeführten bzw. geplanten Studien auszuweisen und eine klare Formulierung für die Kennzahl zu finden.

Zur Ausrichtung auf die Wirkung bzw. den Output verwies der RH auf seine Empfehlung zu **TZ 16**.

Die Gleichstellungsmaßnahme des BMVIT war verständlich formuliert.

(3) Die Kennzahl des BMLFUW war nach Ansicht des RH verständlich. Wie auch beim Gleichstellungsziel bemängelte der RH die allgemeine Formulierung der Gleichstellungsmaßnahme. Dadurch war nicht eindeutig erkennbar, auf welche Aspekte der Lebensqualität sich diese bezog. Er verwies auf seine Empfehlung in **TZ 12**.

**13.3** Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH mit dem Bundesvoranschlag 2017 umgesetzt worden sei.

Das BMVIT hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die seit 1999 durchgeführten Studien der Vollständigkeit halber immer ausgewiesen worden seien, diese jedoch erst ab 2013 Relevanz für die wirkungsorientierte Verwaltung gehabt hätten. Weiters teilte das BMVIT mit, dass diese Studien grundlegend waren, um den Aufbau von genderdisaggregierten Daten zu ermöglichen.

**13.4** Der RH betonte abermals gegenüber dem BMVIT, dass diese Darstellungsweise zu einer missverständlichen Interpretation der Ergebnisse führen kann, und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Nachvollziehbarkeit

**14.1** Die Angaben zur Gleichstellung basierten im BKA, im BMVIT und im BMLFUW auf den in der „Angaben zur Wirkungsorientierung–VO“ festgelegten Grundlagen<sup>18</sup>: einschlägige Rechtsvorschriften, das Regierungsprogramm der jeweiligen Legislaturperiode, Regierungsbeschlüsse sowie sonstige Ressortvorhaben.

<sup>18</sup> § 8 Abs. 5 Angaben zur Wirkungsorientierung–VO

- 14.2** Nach Ansicht des RH erfüllten alle drei überprüften Bundesministerien bei ihren Gleichstellungsangaben das Kriterium der Nachvollziehbarkeit.

## Vergleichbarkeit der Gleichstellungsziele und Kennzahlen

- 15.1** (1) Die Vergleichbarkeit der Angaben zur Wirkungsorientierung war – zur Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen und Fortschritte – über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu gewährleisten. Insbesondere bei den Wirkungszielen und deren Kennzahlen war auf Kontinuität hinzuwirken.<sup>19</sup> Da die Maßnahmen für das jeweilige Finanzjahr formuliert wurden und ein- bis mehrjährig sein konnten, war das Kriterium der Vergleichbarkeit hier nicht anzuwenden.

(2) Das BKA formulierte zwischen 2013 und 2016 – auch aufgrund einer Änderung der Zuständigkeiten (die Frauensektion ging 2014 in den Zuständigkeitsbereich des (damaligen) BMBF<sup>20</sup> über) – drei unterschiedliche Gleichstellungsziele. Die Maßnahmen und Kennzahlen passte das BKA jeweils an das neue Ziel an.

(3) Die Gleichstellungsziele des BMVIT und BMLFUW blieben im überprüften Zeitraum ebenso unverändert wie die zugehörigen Kennzahlen auf Untergliederungsebene.

- 15.2** (1) Die Anpassung der Wirkungsangaben an die veränderten organisatorischen Rahmenbedingungen (Wegfall der Frauensektion) im BKA war nach Ansicht des RH nachvollziehbar, der zweite Wechsel des Gleichstellungsziels jedoch nicht. Der RH kritisierte, dass durch den Wechsel der Ziele die notwendige Kontinuität und damit die Vergleichbarkeit der Gleichstellungsangaben nicht gegeben waren. Der jeweils geltende kurze Umsetzungszeitraum erschwerte zudem eine mögliche Zielerreichung und eine aussagekräftige Ergebnisdarstellung.

Der RH empfahl dem BKA, seine Gleichstellungsangaben auf eine mittelfristige Perspektive auszurichten und damit die Vergleichbarkeit und eine transparente Ergebnisverantwortlichkeit sicherzustellen.

(2) Durch die unveränderte Fortschreibung der Gleichstellungsangaben war im BMVIT und im BMLFUW die Vergleichbarkeit gegeben.

- 15.3** Das BKA hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 eine stabile mittelfristige Ausrichtung der Gleichstellungsangaben erschwert habe. Es sei für das BKA weiters von höherer Priorität, seine Wirkungsan-

<sup>19</sup> § 8 Abs. 6 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO

<sup>20</sup> Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014

gaben im Hinblick auf die Steuerungs- und Strategierelevanz laufend zu optimieren bzw. zu aktualisieren, als solche Wirkungsangaben, die sich als weniger steuerungsrelevant erwiesen hätten, mittelfristig fortzuschreiben.

**15.4** Der RH entgegnete dem BKA, dass auch er eine qualitative Weiterentwicklung der Wirkungsangaben für zweckmäßig erachten würde. Die Optimierung war aus seiner Sicht mit der damit einhergehenden Reduktion der Zielgruppe jedoch nicht nachvollziehbar.

## Überprüfbarkeit der Gleichstellungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen

**16.1** (1) Im Sinne der Überprüfbarkeit waren Kennzahlen so zu wählen, dass nach Ablauf des Finanzjahres die tatsächliche Zielerreichung objektiv gemessen werden konnte.<sup>21</sup> Für die Erreichung des Gleichstellungsziels relevante personenbezogene Kennzahlen waren nach Geschlecht differenziert anzugeben. Inputindikatoren durften zur Messung des Erfolgs nicht festgelegt werden.<sup>22</sup> Die gesetzten Maßnahmen sollten der Zielerreichung dienen.

(2) Das BKA wies im Bundesvoranschlag 2016 zur Messung der Zielerreichung folgende Ist- und Zielwerte zu seiner Gleichstellungskennzahl („Erhöhung der Frauenquote ...“) aus:

**Tabelle 2: Kennzahl zur Messung der Zielerreichung des BKA 2016**

Kennzahl 10.1.4	Erhöhung der Frauenquote bei den Bediensteten des Bundeskanzleramts in den jeweils höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen					
	Entwicklung	Istzustand 2012	Istzustand 2013	Istzustand 2014	Zielzustand 2015	Zielzustand 2016
	A1/7–9: 37,5 %	A1/7–9: 47,1 %	A1/7–9: 35,0 %	A1/7–9: 38,5 %	A1/7–9: 38,5 %	A1/7–9: 39,0 %
	A1/4–6: 48,2 %	A1/4–6: 51,8 %	<b>A1/4–6: 50,8 %</b>	<b>A1/4–6: 49,0 %</b>	A1/4–6: 49,0 %	A1/4–6: 50,0 %
	A2/5–8: 57,3 %	A2/5–8: 58,3 %	<b>A2/5–8: 62,5 %</b>	<b>A2/5–8: 57,0 %</b>	A2/5–8: 57,0 %	A2/5–8: 57,0 %
	A3/5–8: 73,3 %	A3/5–8: 71,1 %	<b>A3/5–8: 68,3 %</b>	A3/5–8: 70,5 %	A3/5–8: 70,5 %	A3/5–8: 70,0 %

Quelle: BVA 2016

Der Frauenförderungsplan des BKA enthielt eine Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils in allen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Funktions- bzw. Bewertungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert waren. Im Gegensatz dazu bezog sich die Kennzahl „Erhöhung der Frauenquote ...“ in den Wirkungsangaben des BKA für 2016 auf die jeweils höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen, unabhängig von einer Unterrepräsentation der Frauen. In drei der

<sup>21</sup> § 8 Abs. 7 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO

<sup>22</sup> § 4 Abs. 6 Angaben zur Wirkungsorientierung-VO

vier ausgewiesenen Gruppen der Kennzahl waren Frauen (Istzustand 2014) überrepräsentiert.

In jener Gruppe (A3/5–8) der gesamten Zielgruppe der höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen, in der die Frauenquote 2014 bei 68,3 % lag, strebte das BKA eine Erhöhung für die folgenden Jahre an. Für den überwiegenden Teil der Frauen<sup>23</sup> aus der gesamten Zielgruppe setzte das BKA ab 2015 Zielwerte fest, die niedriger waren als der Istwert von 2014. Die Gleichstellungskennzahl des BKA bezog sich somit tatsächlich auf eine kleine Zielgruppe im BKA (siehe [TZ 10](#)).

Darüber hinaus definierte das BKA bei seinem Gleichstellungsziel zwei weitere personenbezogene Kennzahlen (Ausbildungstage, Teilzeitbeschäftigungsquote); die geschlechterdifferenzierte Darstellung dazu unterblieb. Die Maßnahme auf Untergliederungs-Ebene im Bundesvoranschlag 2016 lautete: „Weiterentwicklung der Maßnahmen im Rahmen des Frauenförderungsplans nach dem Prinzip der Chancengleichheit für weibliche und männliche Mitarbeiter“.

In den Berichten zur Wirkungsorientierung 2013 und 2014 gab das BKA an, seine Ziele zur Gänze erreicht zu haben (siehe [TZ 22](#)).

(3) Das BMVIT wies im Bundesvoranschlag 2016 zur Messung der Zielerreichung folgende Ist- und Zielwerte zu seiner Gleichstellungskennzahl („Anzahl durchgeführter Genderanalysen“) aus:

**Tabelle 3: Kennzahl zur Messung der Zielerreichung des BMVIT 2016**

Kennzahl 41.3.1	Anzahl durchgeführter Genderanalysen					
	Istzustand 2012	Istzustand 2013	Istzustand 2014	Zielzustand 2015	Zielzustand 2016	Zielzustand 2020
Entwicklung	5	6	7	≥ 8	≥ 9	12
Zielsetzung ist die Erstellung einer adäquaten Studie, die darauf abzielt, aus den bisherigen Analysen Schlussfolgerungen und konkrete Maßnahmenvorschläge ableiten zu können.						

Quelle: BVA 2016

Das BMVIT legte als Zielwert seiner Kennzahl auf Untergliederungs-Ebene fest, dass jährlich zumindest eine Genderanalyse durchgeführt werden sollte. Für die Ermittlung des Istwerts der Kennzahl zog es den Zeitpunkt der Beauftragung der Studie heran und zählte nicht die im betroffenen Jahr beauftragten Analysen, sondern die kumulativ seit dem Jahr 1999 beauftragten. Das bedeutete beispielsweise, dass der Istwert des Jahres 2014 in Höhe von sieben Studien sich zusammensetzte aus sechs seit dem Jahr 1999 beauftragten Studien und einer im Jahr 2014 beauftragten Studie.

<sup>23</sup> rd. 86 % (A1/4–6 bzw. A2/5–8)

Die im Jahr 2014 beauftragte Studie für die Zielsetzung im Mobilitätsbereich war eine Broschüre für den sogenannten „Girls’ Day“. Die bereits veröffentlichten Studien sowie daraus abgeleitete Maßnahmen zur Umsetzung der Zielerreichung waren nicht ausgewiesen.

In den Berichten zu Wirkungsorientierung 2013 und 2014 gab das BMVIT an, sein Gleichstellungsziel zur Gänze erreicht zu haben (siehe [TZ 22](#)).

(4) Das BMLFUW wies im Bundesvoranschlag 2016 zur Messung der Zielerreichung folgende Ist- und Zielwerte zu seiner Gleichstellungskennzahl („Abhängigkeit der Lebensqualität von Frauen und Männern vom Zustand der natürlichen Umwelt“) aus:

**Tabelle 4: Kennzahl zur Messung der Zielerreichung des BMLFUW 2016**

Kennzahl 43.3.3	Abhängigkeit der Lebensqualität von Frauen und Männern vom Zustand der natürlichen Umwelt						
	Entwicklung	Istzustand 2011	Istzustand 2013	Istzustand 2014	Zielzustand 2015	Zielzustand 2016	Zielzustand 2017
		Frauen 62 % Männer 59 %	nicht verfügbar	nicht verfügbar	Frauen 65 % Männer 65 %	Frauen 65 % Männer 65 %	Frauen 65 % Männer 65 %
Der Mikrozensus „Umweltbedingungen und Umweltverhalten“ wird von der Statistik Österreich nur alle vier Jahre durchgeführt. Die nächste Befragung findet 2015 statt, die Auswertung der Daten 2016. Somit werden erst im Jahr 2016 wieder aktuelle Daten zur Abhängigkeit der Lebensqualität von Frauen und Männern vom Zustand der natürlichen Umwelt vorliegen.							

Quelle: BVA 2016

Die Werte des Istzustands 2011 basierten auf dem Mikrozensus 2007 und lagen bei den Frauen bei 62 %, bei den Männern bei 59 %. Im Mai 2013 veröffentlichte die Statistik Austria den Mikrozensus 2011<sup>24</sup>, mit Werten von 57,3 % bei den Frauen und 54,5 % bei den Männern. Die aktuelleren Werte aus 2011 lagen somit unter den in den Bundesvoranschlägen 2014 bis 2016 ausgewiesenen Istwerten und zeigten — statt einer Annäherung an die definierten Zielwerte von jeweils 65 % — eine gegenteilige Entwicklung. Das BMLFUW passte seine Maßnahmen zur Zielerreichung nicht an die gesunkenen Istwerte an.

Als Meilenstein auf Globalbudget-Ebene legte das BMLFUW im Bundesvoranschlag 2016 eine „möglichst ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern an der Wachstum-im-Wandel-Konferenz 2016“ fest. Das Ressort beabsichtigte, aus den Ergebnissen der im Rahmen dieser Initiative durchgeführten Konferenzen (2012 und 2016) Maßnahmen abzuleiten, die der Zielerreichung dienen sollten. Als Umsetzungserfolg nannte das BMLFUW u.a. die Entwicklung und Gestaltung der Initiative und der

<sup>24</sup> Eine Aktualisierung erfolgte alle vier Jahre durch die Statistik Austria (zuletzt im Jahr 2015), jedoch stand dem BMLFUW ein neuer Istwert zur Messung der Zielerreichung bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch nicht zur Verfügung.

Konferenz durch eine Grafikerin sowie die Presse- und Kommunikationsarbeit für die Konferenz 2016 durch ein 2-Frauen-Team.

In den Berichten zur Wirkungsorientierung 2013 und 2014 stuft das BMLFUW das Gleichstellungsziel als überwiegend erreicht ein. Zur Zielerreichung der Kennzahl konnte das BMLFUW keine Angaben machen, weil die Kennzahl nicht jährlich zur Verfügung stand (siehe [TZ 22](#)).

## 16.2

(1) Der RH anerkannte, dass die Darstellung der Frauenquote in den höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen ein aussagekräftiger Indikator zur Messung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im BKA war. Er kritisierte jedoch, dass

- der definierte Zielwert im Bundesvoranschlag 2016 in der Gruppe „A3/5–8“ den bestehenden Gender Gap zu Lasten der Männer noch verstärkte;
- ein Zielkonflikt zwischen der Gleichstellungskennzahl „Erhöhung der Frauenquote ...“ und dem Frauenförderungsplan des BKA gegeben war, gemäß dem Frauen ausschließlich im Falle der Unterrepräsentation gefördert werden sollten;
- aufgrund der kleinen Zielgruppe, welche die Kennzahl umfasste, der Rückschluss zur Zielerreichung nicht gezogen werden konnte und damit auch die Aussagekraft der Ergebnismessung eingeschränkt war; und
- die bei der Gleichstellungskennzahl „Erhöhung der Frauenquote ...“ teilweise festgelegten Zielwertsenkungen deren eigentlicher Ausrichtung widersprachen.

Der RH empfahl dem BKA, künftig alle Zielwerte von Indikatoren so zu definieren, dass sie tatsächlich zur Chancengleichheit für Frauen und Männer und damit zur Gleichstellung beitragen können. Weiters empfahl er dem BKA, auch die zwei weiteren, im Bundesvoranschlag 2016 dargestellten, personenbezogenen Kennzahlen (Ausbildungstage, Teilzeitbeschäftigungsquote) genderdisaggregiert auszuweisen, um einen besseren Überblick über die Gleichstellungswirkungen zu schaffen und die Beurteilung der Chancengleichheit für eine größere Zielgruppe zu verbessern. Zielkonflikte zwischen internen Steuerungsinstrumenten (Frauenförderungsplan und Angaben zur Wirkungsorientierung) wären künftig zu vermeiden.

(2) Nach Ansicht des RH war die vom BMVIT zur Messung seiner Zielerreichung verwendete Kennzahl eine Inputkennzahl, weil das Ressort nicht die Anzahl der veröffentlichten (= Output), sondern lediglich die an einen Externen in Auftrag gegebenen (= Input) Genderanalysen zählte.

Der RH kritisierte, dass

- das BMVIT die beabsichtigte Zielerreichung anhand einer — nicht zulässigen — Inputkennzahl maß, die nicht zur Ergebnis- und Wirkungsmessung geeignet war;
- das BMVIT in den Berichten zur Wirkungsorientierung sein Gleichstellungsziel als zur Gänze erreicht auswies, obwohl die Überprüfbarkeit der Zielerreichung mit einer einzigen in Auftrag gegebenen Studie nicht gegeben war;
- der jährliche Istwert der Kennzahl missverständlich dargestellt war (siehe dazu [TZ 13](#));
- die für 2014 gezählte Broschüre für den Girls´ Day keine zur Zielerreichung relevante Studie darstellte; und
- nicht dargestellt war, mit welcher Eigenleistung das BMVIT sein Gleichstellungsziel tatsächlich erreichen möchte. Der RH erachtete die — seit dem Jahr 2013 fortgeschriebene — Durchführung von Analysen ausschließlich durch Externe als nicht zielführend.

Er empfahl dem BMVIT, ausgehend von den im Rahmen der Genderanalysen erhobenen Daten zur unterschiedlichen Mobilität von Frauen und Männern aussagekräftige Indikatoren zur Messung der Erreichung des Gleichstellungsziels festzulegen. Weiters empfahl er, konkrete Maßnahmen darzustellen, die tatsächlich zur Erreichung des Gleichstellungsziels beitragen.

(3) Im Bereich des BMLFUW kritisierte der RH, dass

- die einzige vom BMLFUW dargestellte Kennzahl, die eine Aussage über die Zielerreichung geben sollte, nur alle vier Jahre von der Statistik Austria erhoben wurde; die dadurch fehlende Datenreihe erlaubte keine Messung des jährlichen Zielerreichungsgrades;
- weder die Durchführung der Wachstum–im–Wandel–Konferenzen noch die daraus abgeleiteten Maßnahmen ausreichend zur Erreichung des vom Ressort angestrebten Gleichstellungsziels beitrugen; ein Bezug der abgeleiteten Maßnahmen als auch des Meilensteins (möglichst ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern bei der Konferenz) zum Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität war nicht erkennbar; und

- das BMLFUW für die Bundesvoranschläge von 2014 bis 2016 weiterhin die Werte aus dem Mikrozensus 2007 verwendete, obwohl bereits im Mai 2013 neue Kennzahlen aus dem Mikrozensus 2011 zur Verfügung standen.

Der RH empfahl dem BMLFUW, weitere Kennzahlen, deren Istwerte jährlich zur Verfügung stehen, auszuweisen, um die Überprüfbarkeit des Zielerreichungsgrades sicherzustellen und ein aussagekräftiges Gesamtbild zu erlangen.

Er empfahl weiters, Maßnahmen zu definieren, die nachvollziehbar der Zielerreichung dienen.

Der RH wies darauf hin, dass das BMLFUW in den Berichten zur Wirkungsorientierung sein Wirkungsziel als überwiegend erreicht einstufte, obwohl der Gleichstellungsaspekt nicht beurteilbar war.

Er empfahl, im Hinblick auf die Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverfassung und im BHG 2013 die Gewichtung des Gleichstellungsaspekts bei der Beurteilung des Zielerreichungsgrades nochmals zu überdenken.

## 16.3

(1) Das BKA teilte mit, dass die Empfehlung des RH hinsichtlich der geschlechterdifferenzierten Darstellung personenbezogener Daten mit dem Bundesvoranschlag 2017 umgesetzt worden sei.

Weiters wies das BKA darauf hin, dass sich die Zielsetzungen der Frauenförderung und der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter nie konvergent zueinander verhalten hätten. Es werde dennoch verstärkt darauf achten, die Gleichstellungsangaben der Wirkungsorientierung und die Zielsetzungen im Frauenförderungsplan weitgehend kohärent zu gestalten.

(2) Das BMVIT verwies auf seine Stellungnahme zum Kapitel Verständlichkeit der Kennzahlen und Maßnahmen in **TZ 13**.

(3) Das BMLFUW teilte mit, dass die Ergebnisse des Mikrozensus 2011 für den Bundesvoranschlag 2013 zeitbedingt nicht mehr berücksichtigt werden hätten können und dass das Vorliegen der aktualisierten Zahlen in den Folgejahren übersehen worden sei. Weiters seien die einzigen zur Verfügung stehenden genderspezifischen Daten jene aus dem Mikrozensus.

Das BMLFUW teilte weiters mit, dass es für den Bundesvoranschlag 2017 einen neuen Gleichstellungsaspekt, eine darauf abgestellte Wirkungskennzahl und eine Gleichstellungsmaßnahme formuliert habe.

Hinsichtlich der Einstufung des Wirkungsziels als „überwiegend erreicht“ merkte das BMLFUW an, dass eine Beurteilung des gesamten Ziels und nicht nur des Gleichstellungsaspekts erfolgt sei. Die übrigen Maßnahmen und Ziele seien jeweils teilweise sogar überplanmäßig erreicht worden.

## 16.4

(1) Der RH entgegnete dem BKA, dass sich die Zielsetzungen sehr wohl widersprechen, weil die Frauenquote gemäß den Angaben zur Wirkungsorientierung — entgegen dem Ziel im Frauenförderungsplan — auch im Falle einer bereits bestehenden Überrepräsentation von Frauen erhöht werden sollte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Der RH wies das BMVIT nochmals auf die Notwendigkeit von aussagekräftigen Wirkungsindikatoren zur Messung der Erreichung des Gleichstellungsziels hin.

(3) Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass vor dem Jahr 2013 — unabhängig von den Mikrozensusdaten — bereits Genderdaten vorhanden waren. Der RH stellte klar, dass seine Kritik ohnehin die Gesamtbeurteilung des Wirkungsziels durch das BMLFUW betraf und nicht nur den Gleichstellungsaspekt. Da die Gleichstellung im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung das einzige Ziel war, das alle haushaltsleitenden Organe aktiv zu verfolgen hatten und damit dessen Wichtigkeit explizit hervorgehoben wurde, verblieb er bei seiner Empfehlung.

## Ambitionsniveau der Maßnahmen und Indikatoren

### 17.1

(1) Das BKA definierte die Kennzahl „Erhöhung der Frauenquote ... in den höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen“ zur Messung der Zielerreichung im Bundesvoranschlag 2016. Der Frauenanteil lag hier zu diesem Zeitpunkt bei über 55 %. In einer der vier ausgewiesenen besoldungsrechtlichen Einstufungsgruppen (A1/7–9) bestand ein Gender Gap zu Lasten der Frauen (siehe [TZ 16](#)). Um in dieser Gruppe ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu erreichen, war eine Verschiebung von drei Personen nötig.<sup>25</sup>

Das BKA berücksichtigte im Bundesvoranschlag 2013 bei seinen Gleichstellungsangaben mehrere Diversitätsaspekte. Ab dem Bundesvoranschlag 2014 konzentrierten sich die Gleichstellungsangaben auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

(2) Das BMVIT hatte als jährlich gleichbleibende und einzige Maßnahme die Durchführung einer Studie geplant und diese jeweils durch Externe erstellen lassen. Diese Vorgehensweise sollte gemäß Bundesvoranschlag 2016 bis zum Jahr 2020 unverändert bleiben. Bedarfserhebungen für die Notwendigkeit der Genderanaly-

<sup>25</sup> Die Gruppe der Männer umfasste 13 Personen, jene der Frauen sieben.

sen in künftigen Jahren lagen nicht vor. Diese Maßnahme blieb seit 2013 auf allen Budgetebenen ident, d.h., dass es ausgehend von der Untergliederungs-Ebene keine Verfeinerung bzw. Detaillierung bis hin zur Detailbudget-Ebene gab und sich die Angaben auch nicht veränderten. Auch die Kennzahl war seit 2013 auf Untergliederungs- und Globalbudget-Ebene unverändert.

Die Gleichstellungsangaben des BMVIT waren auf die Gleichstellung von Frauen und Männern fokussiert. In Auftrag gegebene Studien zielten auch auf Diversität ab; bspw. analysierten sie die Begleitwege von Personen mit Behinderung oder von älteren Menschen.

(3) Das BMLFUW legte auf Globalbudget-Ebene im Bundesvoranschlag 2016 als Indikator eine möglichst ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern an der Wachstum-im-Wandel-Konferenz fest. Das BMLFUW setzte im Vorfeld der Konferenz keine Maßnahmen, um die ausgeglichene Beteiligung zu erreichen. Eine Auswertung des Konferenzprogramms durch den RH zeigte, dass mehr als 64 % der Vortragenden Männer waren.

Das BMLFUW definierte seit 2014 auf allen Budgetebenen als einzige Maßnahme die Ableitung konkreter Maßnahmen zur Lebensqualität aus den Wachstum-im-Wandel-Konferenzen und passte diese trotz gesunkener Istwerte nicht an (siehe [TZ 16](#)).

Die Gleichstellungsangaben des BMLFUW enthielten keine über die Gleichstellung von Frauen und Männern hinausgehenden Diversitätsaspekte.

## 17.2

(1) Der RH kritisierte, dass die festgelegte Kennzahl des BKA kein ausreichendes Ambitionsniveau aufwies: Schon bisher lag die Frauenquote bei drei der vier höchsten besoldungsrechtlichen Gruppen bei über 50 %. Bei einer Gruppe war eine Verschiebung von drei Personen notwendig, um ein ausgeglichenes Genderverhältnis zu erzielen.

Der RH empfahl dem BKA, für sein Gleichstellungsziel Bereiche zu wählen, in denen relevante Gender Gaps bestehen, sich dort ambitionierte Zielwerte zu setzen und bei der Gleichstellung nicht auf die reine Frauenförderung zu fokussieren.

(2) Nach Ansicht des RH bildeten genderdisaggregierte Daten eine wesentliche Basis für ein effektives und zielgerichtetes Vorgehen im Bereich der Gleichstellung. Der RH kritisierte, dass das BMVIT seit 2013 und — laut Darstellung im Bundesvoranschlag 2016 — bis zumindest zum Jahr 2020 die Durchführung von jährlichen Studien plante, ohne den tatsächlichen Bedarf für Studien in den künftigen Jahren festzustellen bzw. jene Bereiche vorab zu identifizieren, in denen noch Gleichstellungsdaten fehlten. Weiters kritisierte er, dass das BMVIT die Studien bisher ausschließlich durch Externe durchführen ließ.

Der RH empfahl dem BMVIT, im Sinne eines ausgewogenen Kosten–Nutzen–Verhältnisses zu analysieren, welche Daten tatsächlich noch benötigt werden, um die angestrebte Wirkung im Bereich der Gleichstellung effektiv verfolgen zu können, und auf Basis dieser Bedarfserhebung gezielt Studien durchzuführen. Jedenfalls empfahl der RH, auf Basis der bereits vorliegenden Daten eigene Maßnahmen zu setzen, die zur Zielerreichung beitragen.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass das BMLFUW den Indikator der möglichst ausgeglichenen Beteiligung von Frauen und Männern an der Wachstum–im–Wandel–Konferenz nicht ausreichend verfolgte.

Weiters kritisierte er, dass das BMLFUW lediglich mit einer Maßnahme — „Ableitung konkreter Maßnahmen aus den Wachstum–im–Wandel–Konferenzen“ —, die es zudem seit 2014 unverändert fortschrieb, die Zielerreichung anstrebte. Trotz der gesunkenen Istwerte plante das BMLFUW keine weiteren Maßnahmen.

Auch die bereits erzielten Ergebnisse (siehe dazu **TZ 16**) erachtete der RH als zu gering, um von einer ausreichend ambitionierten Vorgehensweise sprechen zu können.

Der RH empfahl dem BMLFUW, ambitionierte Maßnahmen und Zielwerte von Indikatoren zu setzen, um besser zum Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Weiters sollte die Umsetzung der Maßnahmen bzw. die Erreichung der Zielwerte konsequent verfolgt werden.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMVIT und das BMLFUW auf unterschiedlichen Budgetebenen über mehrere Jahre hinweg idente Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels anführten, ohne diese zumindest auf den unteren Budgetebenen näher zu konkretisieren.

Er empfahl dem BMVIT und dem BMLFUW, diese Maßnahmen im Sinne einer effektiven Zielverfolgung zu konkretisieren.

(5) Der RH anerkannte, dass die Datenerhebung des BMVIT – über die nach Frauen und Männern getrennte Darstellung hinaus – unterschiedliche Zielgruppen mitumfasste.

Der RH empfahl dem BKA und dem BMLFUW, in jenen Bereichen, in denen eine Ausweitung in Richtung Diversität zweckmäßig war, den Bedarf unterschiedlicher Zielgruppen (wie z.B. von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder verschiedener Generationen) mitzuberücksichtigen und somit die Vielfalt der Gesellschaft in den Gleichstellungsangaben widerzuspiegeln.

## 17.3

(1) Das BKA hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Zielsetzung Diversität sowohl ins Leitbild als auch in einem Gleichstellungsziel des Bundesvoranschlags 2017 aufgenommen worden sei und es bestrebt sei, diese Zielsetzung in den Folgejahren anhand von Maßnahmen und Indikatoren zu operationalisieren.

Das BKA teilte zudem mit, dass die Empfehlung des RH hinsichtlich der Ambition seiner Zielwerte ebenfalls mit dem Bundesvoranschlag 2017 umgesetzt worden sei. Weiters sei auch ein hohes Ambitionsniveau gegeben, wenn ein sehr guter und in der Vergangenheit erreichter Kennzahlenwert gehalten werde (z.B. 2016 A1/4–6).

(2) Das BMVIT nahm die Empfehlung hinsichtlich der Datenanalyse und jene, auf Basis der bereits vorliegenden Daten eigene Maßnahmen durch das Ressort zu setzen, zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Empfehlung, aussagekräftige und relevante Kennzahlen festzulegen, die den Beitrag des Bundesministeriums mitberücksichtigen, verwies das BMVIT auf seine Stellungnahme zu [TZ 10](#), wonach geplant sei, Gleichstellungsangaben im Bundesvoranschlag 2018 auf allen Budgetebenen konsistent darzustellen.

(3) Das BMLFUW teilte mit, dass es für den Bundesvoranschlag 2017 einen neuen Gleichstellungsaspekt, eine darauf abgestellte Wirkungskennzahl und eine Gleichstellungsmaßnahme formuliert habe.

Dem BMLFUW erschien der Anteil von zumindest 64 % männlichen Referenten als ein Erfolg. Es teilte mit, dass es kaum möglich sei, eine ausgeglichene Quote zu erreichen, weil abgesehen vom Geschlecht noch zahlreiche andere Faktoren zur Auswahl der Referentinnen und Referenten beitragen. Da es sich bei Wachstum im Wandel um einen Stakeholder–Dialog handle und alle Partner die Konferenz beworben hätten, sei der genaue Kreis der Eingeladenen nicht nachvollziehbar.

Zudem hielt es fest, dass dabei auch Maßnahmen aus der Wachstum–im–Wandel–Konferenz 2016, wie etwa der Workshop „Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Energiebranche“, zu berücksichtigen seien.

## 17.4

(1) Der RH stellte dem BKA gegenüber klar, dass er das nicht ausreichende Ambitionsniveau daran maß, dass die Frauenquote bei der Kennzahl „Erhöhung der Frauenquote...“ schon bisher bei drei der vier ausgewiesenen Gruppen bei über 50 % lag und in der vierten nur eine Verschiebung von drei Personen für ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis nötig gewesen wäre. Zudem strebte das BKA insbesondere in der angesprochenen Gruppe ausgehend vom Istzustand 2014 (50,8 %) auf

die Zielwerte 2015 als auch 2016 (jeweils 49,0 %) eine Senkung an. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Der RH betonte, dass das BMLFUW sich selbst im Vorhinein die möglichst ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern an der Konferenz als ein Erfolgskriterium gesetzt hatte und dass man bei einem Geschlechterverhältnis von rund einem Drittel zu zwei Drittel nicht mehr von Ausgewogenheit sprechen kann. Zudem wies das BMLFUW in seiner Stellungnahme zu **TZ 6** auch darauf hin, dass es bedacht gewesen sei, seine Gleichstellungsinformationen durch ressortinterne Maßnahmen und Initiativen ansteuern zu können, was gemäß dieser Stellungnahme zu **TZ 17** nicht möglich war.

Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass er in der Vorbereitung und Durchführung dieses Workshops keine ambitionierte Maßnahme erkannte, weil er die Bedeutung dieses zweistündigen Workshops mit 13 Teilnehmenden für die Lebensqualität der Bevölkerung in Österreich nicht nachvollziehen konnte, zumal dabei auch eine Branche (Energie) mit nur rd. 0,67 % der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich thematisiert wurde.

## Steuerung

### Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung

#### 18.1

(1) Gemäß BHG 2013 war eine Kosten– und Leistungsrechnung von allen Bundesministerien und obersten Organen zu führen. Die in der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung festzulegenden Leistungen waren so zu definieren, dass ein Zusammenhang zu den Angaben zur Wirkungsorientierung sowie zu den im Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan (**RZL–Plan**) angeführten Maßnahmen und Leistungen herstellbar war und steuerungsrelevante Kennzahlen gebildet werden konnten.<sup>26</sup> Vor der Betriebsaufnahme der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung hatten die haushaltsleitenden Organe dem Bundesminister für Finanzen ein Kosten– und Leistungsrechnungshandbuch zur Bestätigung der verordnungskonformen Ausgestaltung auch hinsichtlich der wirkungsorientierten Haushaltsführung vorzulegen.<sup>27</sup>

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag in keinem der drei überprüften Bundesministerien ein aktuelles und vom BMF abgenommenes Handbuch vor. Anpassungen der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung fanden nicht statt, daher gab es keine das Gleichstellungsziel betreffenden, steuerungsrelevanten Auswertungen aus dieser.

<sup>26</sup> § 93 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung

<sup>27</sup> § 97 Bundeshaushaltsverordnung

## 18.2

Der RH kritisierte in allen drei überprüften Bundesministerien das Fehlen des Kosten- und Leistungsrechnungshandbuchs. Weiters kritisierte er, dass seit mehr als drei Jahren die wirkungsorientierte Haushaltsführung in der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung nicht verankert war und daher keine steuerungsrelevanten Daten bzw. Auswertungen für das Gleichstellungsziel zur Verfügung standen.

Der RH empfahl den drei überprüften Ressorts, die wirkungsorientierte Haushaltsführung in der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung zu berücksichtigen, dies ordnungskonform im Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung zu dokumentieren sowie in weiterer Folge steuerungsrelevante Daten zur Gleichstellung aus der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung abzuleiten.

## 18.3

(1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es derzeit die Parameter für ein neues internes elektronisches Steuerungstool zur integrierten Budget-, Wirkungs-, Ergebnis- und Leistungssteuerung gestalte. Ausgehend vom integrierten Steuerungsansatz im BKA müsse die Kosten- und Leistungsrechnung mittelfristig mit der Wirkungsorientierung bzw. der Zielsetzung zur Geschlechtergleichstellung in Deckung gebracht werden.

(2) Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass vorgesehen sei, Globalbudget-Maßnahmen auf Globalbudget-Ebene bzw. die Wirkungsziele auf Untergliederungs-Ebene mit Leistungen aus der Kosten- und Leistungsrechnung zu verknüpfen. Die Berücksichtigung der wirkungsorientierten Haushaltsführung in der Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Dokumentation im Handbuch befänden sich in Umsetzung. Hausinterne Erhebungen seien durchgeführt worden.

(3) Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass ein den Empfehlungen des RH entsprechendes Handbuch bereits dem BMF zur Vorbegutachtung übermittelt worden sei.

## 18.4

Der RH erachtete die Intention des BKA hinsichtlich eines solchen Tools als zweckmäßig. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass entsprechend dem BHG 2013 bereits seit 2013 ein Zusammenhang zwischen Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung und wirkungsorientierter Haushaltsführung hergestellt sein sollte und verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

## Ressortinternes Wirkungscontrolling und Steuerung der Leistungen

**19.1** (1) Jedes haushaltsleitende Organ hatte zur Erreichung seiner Wirkungsziele und Maßnahmen ein internes Wirkungscontrolling einzurichten.<sup>28</sup>

Als ein verwaltungsinternes Steuerungsinstrument diente der RZL-Plan, der jährlich rollierend für vier Jahre im Rahmen der Haushaltsführung verpflichtend zu erstellen war. Die RZL-Pläne sollten die finanziellen und personellen Ressourcen, die angestrebten Ziele der haushaltsführenden Stelle und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen beinhalten.<sup>29</sup>

Für den jährlichen Bericht zur Wirkungsorientierung hatten die haushaltsleitenden Organe den Zielerreichungsgrad, die Umsetzung der Maßnahmen und die Erreichung der Zielwerte ihrer Indikatoren zu überprüfen.

(2) Das BKA legte für das Jahr 2013 einen RZL-Plan fest, verwendete jedoch in den darauffolgenden Jahren als verwaltungsinternes Steuerungsinstrument einjährige Sektions- und Dienststellenpläne. Diese enthielten Ziele der Sektionen und Dienststellen, die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen, Meilensteine bzw. Kennzahlen, personelle und finanzielle Ressourcen sowie die für die Umsetzung verantwortlichen Stellen und mögliche Schnittstellen. Im Unterschied zum RZL-Plan, der auf die Budgetstruktur ausgerichtet war, orientierten sich die Sektions- und Dienststellenpläne an der Organisationsstruktur und bildeten daher nach Ansicht des BKA die dezentrale Ressourcen- und Fachverantwortung deutlicher ab. Aus diesem Grund erstellte das BKA für die Jahre 2014 und 2015 keinen RZL-Plan.

(3) Das BMVIT erstellte für die Jahre 2013 bis 2016 RZL-Pläne. Diese enthielten jeweils eine mehrjährige Darstellung der Gleichstellungsmaßnahmen sowie eine einjährige Abbildung der finanziellen Ressourcen. Die personellen Ressourcen waren nicht ausgewiesen.

(4) Die vom BMLFUW festgelegten RZL-Pläne der Jahre 2013 bis 2016 waren für das BMLFUW nicht steuerungsrelevant, sondern dienten lediglich der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse. Dies zeigte sich darin, dass die auf ein Jahr ausgerichteten Angaben in den RZL-Plänen exakt jenen in den jeweiligen Teilheften entsprachen und die RZL-Pläne darüber hinaus keine zusätzlichen Informationen enthielten.

<sup>28</sup> § 68 Abs. 1 BHG 2013

<sup>29</sup> § 45 BHG 2013

Das BMLFUW steuerte über einjährige Sektionszielpläne, in denen Sektionsziele den Wirkungszielen zugeordnet waren und die auch Gleichstellungsmaßnahmen enthielten. Ab dem Jahr 2015 gab es außerdem weitere einjährige Pläne, die u.a. die finanziellen und personellen Ressourcen umfassten.

(5) In seinem Bericht „Qualität der mittelfristigen Haushaltsplanung des Bundes“<sup>30</sup> hatte der RH kritisiert, dass die mittelfristige Haushaltsplanung von zahlreichen Änderungen gekennzeichnet und dadurch keine Planungssicherheit für die Ressorts gegeben war. Die Auszahlungen wichen umso mehr von den Planwerten ab, je weiter die Erstellung der Planwerte zeitlich zurücklag. Die insbesondere für planungsferne Zeiträume erstellten mittelfristigen Finanzpläne konnten dadurch den Zweck der Planungssicherheit nicht erfüllen.

(6) Als internes unterjähriges Wirkungscontrollinginstrument führte das BKA bis 2014 halbjährliche Evaluierungen der Sektions- und Dienststellenpläne durch. Das BMVIT und das BMLFUW verfügten über kein unterjähriges Wirkungscontrolling. Ein aussagekräftiges Berichtswesen lag nicht vor.

## 19.2

(1) Der RH erachtete die Sektions- und Dienststellenpläne des BKA für die Steuerung grundsätzlich als zweckmäßig. Er kritisierte jedoch, dass diese nur für ein Jahr erstellt wurden und damit die gesetzlich geforderte Mittelfristigkeit nicht gegeben war. Somit waren die Pläne nach Ansicht des RH nicht geeignet, über mehrere Jahre gezielt auf die Erreichung der Gleichstellungsziele hinzuwirken. Der RH sah — insbesondere im Hinblick auf die fehlende Planungssicherheit für planungsferne Zeiträume — die Schwierigkeit der Bundesministerien, konkrete Detailangaben für die Folgejahre zu machen. Er wies dennoch auf die Notwendigkeit einer Grobplanung hin, um dem Erfordernis der mittelfristigen Ausrichtung der Wirkungsorientierung Genüge zu tun.

Der RH empfahl daher dem BKA, jährlich für jede haushaltsführende Stelle einen Steuerungsplan zu erstellen, der mittelfristige Strategien und Ziele auf die operative Ebene herabbricht, um auch ein mehrjähriges zielgerichtetes Ausrichten der Leistungen sicherzustellen.

(2) Der RH hielt positiv fest, dass die RZL-Pläne des BMVIT im Bereich der Gleichstellungsmaßnahmen mehrjährig ausgerichtet waren. Durch die unzureichende Angabe der Ressourcen fehlte jedoch Transparenz darüber, welche personellen und finanziellen Ressourcen für die Zielerreichung zur Verfügung standen.

Der RH empfahl dem BMVIT, seine RZL-Pläne so zu ergänzen, dass die mittelfristig zur Verfügung stehenden Ressourcen näherungsweise dargestellt sind.

<sup>30</sup> Reihe Bund 2016/14

(3) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die RZL-Pläne lediglich aus formalen Gründen zur Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse erstellte und mit den Sektionszielplänen über zusätzliche Pläne zur Steuerung verfügte, die grundsätzlich dem gleichen Zweck dienten. Die Sektionszielpläne wiesen — ebenso wie die RZL-Pläne — keine mittelfristige Ausrichtung aus.

Der RH empfahl dem BMLFUW, künftig aus Ressourcengründen nur mehr einen Steuerungsplan zu erstellen, der mittelfristige Strategien und Ziele auf die operative Ebene herabbricht, um sicherzustellen, dass Leistungen auch mehrjährig zielgerichtet definiert werden.

(4) Der RH hielt fest, dass alle drei überprüften Bundesministerien die Entwicklungen im Kontext von Wirkungsorientierung und Gleichstellung einmal im Jahr — anlässlich der Erstellung des Berichts zur Wirkungsorientierung — überprüften. Nach Ansicht des RH sollte ein effektives Wirkungscontrolling jedoch auch unterjährig durchgeführt werden, beispielsweise durch ein Monitoring der Maßnahmen auf Untergliederungs- und Globalbudget-Ebene, durch halbjährliche Evaluierung der RZL-Pläne sowie ein aussagekräftiges Berichtswesen. Nur damit war sichergestellt, dass ein allfälliges Nichterreichen des Ziels bzw. das Eintreten einer unerwünschten Wirkung so rechtzeitig aufgezeigt wurde, dass eine Gegensteuerung noch möglich war. Der RH anerkannte deshalb, dass das BKA seine Sektions- und Dienststellenpläne bis 2014 halbjährlich evaluierte.

Der RH empfahl dem BKA, dem BMVIT und dem BMLFUW, ein internes unterjähriges Wirkungscontrolling in Verbindung mit einem aussagekräftigen Berichtswesen aufzubauen, um eine zeitgerechte und effiziente Steuerung der Zielerreichung zu gewährleisten.

## 19.3

(1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es mit seinen Sektions- und Dienststellenplänen über ein unterjähriges Wirkungscontrolling verfügt habe und dieses angesichts des iterativen Steuerungsgedankens an sich zu begrüßen wäre. Der Nutzen des unterjährigen Wirkungscontrollings sei jedoch in keinem vertretbaren Verhältnis zum erforderlichen Ressourcenaufwand gestanden, weshalb das BKA diese Empfehlung vorerst nicht aufgreife.

Das BKA wies weiters darauf hin, dass es ab dem Planungsjahr 2016 wieder RZL-Pläne festgelegt habe. Dies sei auch aktenmäßig dokumentiert.

(2) Das BMVIT hielt in seiner Stellungnahme zur Empfehlung, die Ressourcen in seinen RZL-Plänen zu ergänzen, fest, dass kurzfristige Änderungen der mittelfristigen Werte des Bundesfinanzrahmens der letzten Jahre der Planungssicherheit nicht zuträglich gewesen seien und dessen Funktion als Steuerungsinstrument in

Ergänzung zur jährlichen Budgetplanung des Bundes konterkariert habe. Das BMVIT habe sich vorläufig dazu entschlossen, die Angaben zu den finanziellen und personellen Ressourcen in den RZL-Plan gemäß dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz aufzunehmen, wobei eine Änderung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werde.

Das BMVIT nahm die Empfehlung zum internen unterjährigen Wirkungscontrolling zur Kenntnis.

(3) Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein elektronisch geführter Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (**eRZL**) – vorerst beschränkt auf die Dienststellen – implementiert worden sei, der auch auf die drei folgenden Finanzjahre ausgelegt sei. Den Führungskräften der Dienststellen stünden zur Steuerung auf strategischer Ebene für die eRZL ein sogenannter „Managementbericht“ und auf operativer Ebene seit März 2017 ein in die Tiefe gehender Bericht mit Daten aus den eRZL zur Verfügung.

## 19.4

(1) Der RH wies generell nochmals auf die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines RZL-Plans hin.

(2) Dem BKA entgegnete er, dass bei einem gänzlichen Entfall des unterjährigen Wirkungscontrollings erst nach Ende des Finanzjahres feststellbar wäre, ob die Zielwerte erreicht wurden, und somit ein rechtzeitiges Gegensteuern keinen Platz fände. Somit bestünde das Risiko, unterjährig die Ressourcen nicht zielgerichtet einzusetzen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Der RH nahm die Stellungnahme des BKA hinsichtlich seiner RZL-Pläne zur Kenntnis, entgegnete jedoch, dass das BKA dem RH zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lediglich Entwürfe des RZL-Plans für das Jahr 2016 vorlegen konnte.

(3) Der RH wies das BMVIT kritisch darauf hin, dass die einjährigen Ressourcenangaben aus dem Bundesfinanzgesetz keine – gesetzlich verlangte – mittelfristige Planungsperspektive erlauben und verblieb daher bei seiner Empfehlung, die mittelfristigen Angaben näherungsweise darzustellen.

(4) Der RH wies das BMLFUW kritisch darauf hin, dass in der überprüften UG 43 Umwelt ein RZL-Plan mit mehrjährigen Steuerungsmöglichkeiten bzw. ein Berichtswesen für ein unterjähriges Wirkungscontrolling weiterhin fehlten, weil der eRZL lediglich die nicht vom Prüfungsgegenstand umfassten Dienststellen in der UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft betraf. Er verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

## Zusammenfassende Beurteilung der wirkungsorientierten Steuerung in Bezug auf die Gleichstellung

### 20.1

(1) Mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung soll der zielgerichtete Einsatz der Budgetmittel transparent dargestellt werden. So waren jene Ziele, die mit den vorhandenen Mitteln angestrebt wurden, ebenso anzugeben wie die Leistungen und Maßnahmen, die zur Zielerreichung eingesetzt wurden. Dabei war darauf zu achten, die relevanten Aufgabenbereiche abzudecken. Mit dem internen Wirkungscontrolling war in Richtung Zielerreichung zu steuern.

(2) Die wirkungsorientierte Steuerung mit den Gleichstellungsangaben war in den überprüften Bundesministerien durch folgende Elemente bzw. Schwächen gekennzeichnet:

BKA:

- Eine kontinuierliche Zielverfolgung war nicht möglich, weil sich das BKA in vier Jahren drei unterschiedliche, auf Mittelfristigkeit ausgerichtete Gleichstellungsziele setzte (siehe [TZ 15](#)).
- Zwischen den Gleichstellungsangaben im Bundesvoranschlag 2016 (Erhöhung des Frauenanteils unabhängig von einer Unterrepräsentation) und dem Frauenförderungsplan (Erhöhung des Frauenanteils nur bei Unterrepräsentation) gab es einen Zielkonflikt (siehe [TZ 16](#)).
- Die einzige im Jahr 2016 für die Zielerreichung herangezogene Kennzahl wies aufgrund des kleinen Adressatenkreises eine geringe Relevanz auf, wodurch nicht auf die Zielerreichung rückgeschlossen werden konnte (siehe [TZ 10](#)).

BMVIT:

- Die einzige definierte Kennzahl war nicht relevant, da sie keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Erreichung des Gleichstellungsziels zulässt (siehe [TZ 10](#)).
- Die Kennzahl war eine zur Wirkungs- und Ergebnismessung nicht geeignete Inputkennzahl (siehe [TZ 16](#)).

BMLFUW:

- Es fehlte eine ausreichende geschlechterdifferenzierte Datengrundlage, die Steuerung basierte nur auf einer Kennzahl, die alle vier Jahre erhoben wurde (siehe [TZ 4](#), [TZ 16](#)).

- Das BMLFUW aktualisierte die Istwerte der Kennzahl nicht regelmäßig, sondern wies veraltete Werte in den Bundesvoranschlägen ab 2014 aus. Dadurch war eine Einschätzung der Zielerreichung nicht möglich (siehe [TZ 16](#)).
- Ein Bezug der abgeleiteten Maßnahmen und des Meilensteins zur Erreichung des Gleichstellungsziels lag nicht vor (siehe [TZ 16](#)).

#### BKA und BMVIT:

- Durch fehlende Gleichstellungsangaben auf Globalbudget- und Detailbudget-Ebene war das Gleichstellungsziel nicht im gesamten Haushaltskreislauf implementiert (siehe [TZ 11](#)).

#### BKA, BMVIT und BMLFUW:

- Die Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung der überprüften Bundesministerien bot keine steuerungsrelevanten Daten bzw. Auswertungen zu den jeweiligen Gleichstellungszielen (siehe [TZ 18](#)).
- RZL-Pläne fehlten bzw. waren mittelfristig unvollständig ausgerichtet (siehe [TZ 19](#)).
- Es gab kein durchgängiges unterjähriges Wirkungscontrolling, wodurch die zeitgerechte Steuerung der Zielerreichung nicht sichergestellt war (siehe [TZ 19](#)).

(3) Eine vom BKA beauftragte Studie<sup>31</sup> und der Bericht zur Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des BMF zeigten, dass die Einhaltung der Vorgaben zur Wirkungsorientierung und die dazu rechtlich vorgesehenen Instrumente einen Mehraufwand für die haushaltsleitenden Organe bedingten. Rund 72 % der in der Studie<sup>32</sup> Befragten gaben an, dass der Arbeitsaufwand für die Einführung der wirkungsorientierten Steuerung eher hoch bzw. sehr hoch war. In den letzten Jahren kam es z.B. durch eine fortschreitende Digitalisierung zu einer Entlastung der haushaltsleitenden Organe.

## 20.2

(1) Die vom RH festgestellten Mängel (z.B. eingeschränkte Relevanz und Aussagekraft, teilweise fehlende Controllingergebnisse) zeigen auf, dass die überprüften Bundesministerien die Umstellung von der rein inputorientierten Steuerung in Richtung ergebnis- und wirkungsorientierte Steuerung noch nicht zur Gänze vollzogen hatten. Da die Gleichstellungsmaßnahmen durchgängig nur einen kleinen Aspekt im Bereich der Gleichstellung abdeckten, waren sie zur Steuerung der Gleichstellungsziele nicht geeignet. Zudem war die Aussagekraft für den Budgetbeschluss durch den Nationalrat

<sup>31</sup> Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung

<sup>32</sup> Quelle: Online-Befragung zur Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung

zu hinterfragen. Nach Ansicht des RH bestand ein erhebliches Verbesserungspotenzial bei der Verknüpfung der ergebnis- und wirkungsorientierten Steuerung, um einen wirksamen Mitteleinsatz nachvollziehbar sicherzustellen.

Der RH empfahl den drei überprüften Bundesministerien, bei der innerorganisatorischen Steuerung einen stärkeren Fokus auf die Verbindung der Ergebnis- und Wirkungssteuerung zu legen, um einen bestmöglichen Mehrwert für das Thema der Gleichstellung zu erzielen. Weiters empfahl er, einen Schwerpunkt auf relevante und aussagekräftige Ziele, Maßnahmen und Indikatoren zu setzen. Insbesondere bei Querschnittsthemen wie der Gleichstellung wären nach Ansicht des RH ressortübergreifende Zielsetzungen und abgestimmte Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität zweckmäßig.

(2) Im Hinblick auf den vom BKA und BMF aufgezeigten administrativen Mehraufwand anerkannte der RH die zwischenzeitlich gesetzten Schritte.

Er empfahl der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA, unter Einbindung der Verantwortlichen der Bundesministerien und obersten Organe auch weiterhin darauf hinzuwirken, diesen Mehraufwand für die haushaltsleitenden Organe — ohne Qualitätsverlust — durch weitere Optimierung von Prozessen und Konzentration auf relevante Angaben zu verringern.

## 20.3

(1) Das BKA verwies auf seine Stellungnahme zu **TZ 6**, wonach die ressortübergreifend kohärente Gestaltung von Gleichstellungszielen und –maßnahmen durch den von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA initiierten Prozess der Gesamtkoordination der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung sichergestellt bzw. unterstützt werde.

Zudem teilte das BKA mit, dass von ihm wesentliche Schritte gesetzt worden seien, die einem allfälligen Mehraufwand entgegenwirkten. So sei mit dem Monitoring-tool „eWO“ der administrative Aufwand bei den jährlichen Evaluierungen deutlich reduziert worden, es seien umfangreiche Leitfäden und regelmäßig Schulungen durchgeführt und bei Datenübernahmen in hohem Ausmaß unterstützt worden. Die Arbeiten in Richtung stärkerer Digitalisierung der Wirkungsorientierung würden konsequent weiterverfolgt.

(2) Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die ausgewählten Ziele, Maßnahmen und Indikatoren grundsätzlich darauf abstellen würden, den bestmöglichen Mehrwert für das jeweilige Thema zu erzielen. Zum Thema Gleichstellung seien diese ressortbezogen und würden relevant sowie aussagekräftig erscheinen.

(3) Das BMLFUW verwies auf seine Stellungnahmen zu **TZ 4**, **TZ 16**, **TZ 18** und **TZ 19**.

## 20.4

(1) Der RH betonte gegenüber dem BKA, dass er bislang im Bereich der Gleichstellung noch keine zwischen den überprüften Bundesministerien abgestimmten Ziele und Maßnahmen erkennen konnte. Er empfahl daher weiterhin, verstärkt darauf hinzuwirken.

Er nahm die Bemühungen des BKA zur Verringerung des Mehraufwands positiv zur Kenntnis.

(2) Der RH entgegnete dem BMVIT, dass etwa das Fehlen eines durchgängigen unterjährigen Controllings und relevanter Daten bzw. Auswertungen aus der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung, die unvollständig mittelfristig ausgerichteten RZL-Pläne sowie die nicht steuerungsrelevante Inputkennzahl eindeutig Schwächen der wirkungsorientierten Steuerung im BMVIT aufzeigten. Zudem betonte er nochmals insbesondere die Zweckmäßigkeit ressortübergreifender Zielsetzungen und abgestimmter relevanter Maßnahmen und verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

## Ressortübergreifendes Wirkungscontrolling

### Qualitätssicherung anhand der Kriterien zu den Wirkungsangaben durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA

#### 21.1

(1) Zu den Aufgaben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA gehörte auch die Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlags-Entwurf, die in der Wirkungscontrollingverordnung näher geregelt war.<sup>33</sup> Die Qualitätssicherung hatte vor allem die Einhaltung der Kriterien zu den Angaben der Wirkungsorientierung<sup>34</sup> und die Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu umfassen. Wenn das haushaltsleitende Organ Empfehlungen, welche die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Rahmen ihrer Qualitätssicherung aussprach, nicht umsetzte, hatte das haushaltsleitende Organ dies zu begründen und der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur Kenntnis zu bringen.<sup>35</sup>

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle überprüfte die Gleichstellungsangaben der Ressorts ab dem Jahr 2015 anhand von standardisierten Merkmalen.

<sup>33</sup> BGBl. II Nr. 245/2011

<sup>34</sup> gemäß § 41 BHG 2013: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit

<sup>35</sup> § 4 Abs. 6 Wirkungscontrollingverordnung

Im Oktober 2015 veröffentlichte sie diese Merkmale<sup>36</sup> erstmalig. Somit standen sie den überprüften Stellen bei der Erstellung der Wirkungsangaben für den Bundesvoranschlags–Entwurf 2016 noch nicht zur Verfügung.

(2) Gegenüber dem BKA sprach die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle für das Jahr 2013 Empfehlungen zu den Gleichstellungsangaben aus (wie z.B. Präzisierung von Meilensteinen), die das Ressort auch umsetzte. Für die Jahre 2014 und 2015 unterblieben Empfehlungen zum Gleichstellungsziel, für das Jahr 2016 beschränkte sich die Empfehlung auf den geschlechtergetrennten Ausweis der zum Gleichstellungsziel gehörenden personenbezogenen Kennzahlen.

(3) Gegenüber dem BMVIT stufte die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Qualitätssicherung des Bundesvoranschlags–Entwurfs 2013 die Kennzahl „Anzahl durchgeführter Genderanalysen“ als wenig aussagekräftig ein. Sie hinterfragte auch in den darauffolgenden Jahren die Zweckmäßigkeit einer Fortschreibung und empfahl mehrfach die Einführung weiterer, aussagekräftiger und relevanter Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung. Die Maßnahme „Durchführung von Genderanalysen“ sollte konkretisiert werden, und es sollten – aufbauend auf den bereits durchgeführten Genderanalysen – konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung festgelegt werden. Das BMVIT sagte bei keiner Empfehlung eine Umsetzung zu.

(4) Dem BMLFUW empfahl die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle ab dem Bundesvoranschlags–Entwurf 2013 mehrfach, u.a. die Aussagekraft der Kennzahl „Abhängigkeit der Lebensqualität von Frauen und Männern vom Zustand der natürlichen Umwelt“ zu prüfen, insbesondere weil die Istwerte nicht jährlich zur Verfügung standen (siehe [TZ 16](#)). Außerdem stellte sie den Zusammenhang zwischen der Abhängigkeit der Lebensqualität von der natürlichen Umwelt und der Gleichstellung von Frauen und Männern in Frage („Was bedeutet etwa eine höhere oder niedrigere Abhängigkeit in Bezug auf die Gleichstellung?“) und empfahl eine Ausrichtung auf aussagekräftige, jährlich zur Verfügung stehende Kennzahlen.

Ende Juli 2015 hielt die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle in ihrer Qualitätssicherung zum Bundesvoranschlags–Entwurf 2016 erstmalig fest, dass das

---

<sup>36</sup> „Gleichstellung bedeutete demnach:

- die Herstellung von geschlechtergerechten Verhältnissen innerhalb definierter Systeme (Finanzmarkt, Umwelt, Bildung etc.),
- die Förderung abgrenzbarer Personengruppen (Mädchen, Jungen, Frauen, Männer) ausgehend von einer bestehenden Diskriminierung oder
- die Herstellung von Rahmenbedingungen, welche Anerkennung, Respekt und Würde für Personen und Personengruppen garantieren.“

Die Kriterien wurden so erstmalig im Bericht zur Wirkungsorientierung 2014 (veröffentlicht Ende Oktober 2015) ausgewiesen.

seit dem Bundesvoranschlag 2013 gleichlautende Gleichstellungsziel des BMLFUW nicht den Merkmalen eines Gleichstellungsziels entsprach. Sie empfahl dem BMLFUW die Entwicklung eines neuen Gleichstellungsziels.

Das BMLFUW sagte in seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen zu, ein neues Gleichstellungsziel zu entwickeln. Eine Umsetzung der Empfehlung erfolgte im überprüften Zeitraum nicht.

## 21.2

(1) Der RH begrüßte, dass die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle Merkmale für die Erstellung von Gleichstellungszielen festlegte; seiner Ansicht nach konnte dies zu einer Qualitätssteigerung der Wirkungsangaben beitragen. Eine rechtzeitige Information an die Bundesministerien hätte sich bereits im Bundesvoranschlags–Entwurf 2016 auf die Qualität der Gleichstellungsangaben positiv auswirken können.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle gegenüber dem BKA zu den Bundesvoranschlags–Entwürfen 2014 und 2015 keine Empfehlungen und zum Bundesvoranschlags–Entwurf 2016 nur eine Empfehlung zu den Gleichstellungsangaben aussprach, obwohl nach Ansicht des RH die Gleichstellungsangaben einige Qualitätskriterien nicht erfüllten (siehe dazu **TZ 8**). Er anerkannte, dass die Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bereich des BMVIT und des BMLFUW zu einer Steigerung der Qualität der Gleichstellungsangaben geführt hätten. Der RH wies jedoch darauf hin, dass auch in diesen Ressorts noch weitere Mängel vorlagen, welche die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle nicht aufgegriffen hatte (siehe **TZ 9** bis **TZ 16**).

**Der RH empfahl der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA eine möglichst einheitliche Qualitätssicherung der Wirkungsangaben sämtlicher hausleitender Organe.**

(3) Der RH kritisierte, dass das BKA, das BMVIT und das BMLFUW die Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA vielfach nicht umsetzten und dadurch eine Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung ihrer Angaben unterließen.

**Den überprüften Ressorts empfahl der RH, künftig verstärkt auf die Umsetzung der Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA zu achten, um damit ihre Wirkungsangaben stetig weiterzuentwickeln.**

## 21.3

(1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im hohen Ausmaß umsetze.

Zum Hinweis auf die nicht aufgegriffenen Mängel durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle verwies das BKA auf die zeitliche Komponente; während die Qualitätssicherung der im Bundesvoranschlag ausgewiesenen Wirkungsangaben durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA in der Regel binnen 15 Tagen durchzuführen sei, hätte der RH dazu wesentlich länger Zeit. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA sei trotzdem bestrebt, eine möglichst einheitliche Qualitätssicherung sämtlicher haushaltsleitender Organe — die durch seine methodisch–prozesshafte Sicht unterstützt werde — zu gewährleisten.

(2) Das BMVIT hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA zu den Wirkungsangaben grundsätzlich jährlich im Rahmen des Budgetprozesses auf mögliche Weiterentwicklungen der Ziele und Maßnahmen geprüft und bei inhaltlicher Übereinstimmung auch in Umsetzung gebracht würden.

(3) Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es um eine Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung seiner Wirkungsangaben bemüht sei und unter anderem als Ergebnis des Wirkungscontrollings, der Rückmeldungen des BKA und der Prüfung des RH bereits für den Bundesvoranschlag 2017 einen neuen Gleichstellungsaspekt, eine darauf abgestellte Wirkungskennzahl und eine Gleichstellungsmaßnahme formuliert hätte.

## 21.4

(1) Der RH wies das BKA darauf hin, dass es die einzige in den Jahren 2014 bis 2016 zu seinen Gleichstellungsangaben ergangene Empfehlung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle nicht umgesetzt hatte, und verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

Er nahm den Zeitdruck der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass die Prüfmethode des BKA und des RH nicht vergleichbar sind. Da die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle bereits seit 2012 mit der Qualitätssicherung der Wirkungsangaben betraut ist, bestand aus Sicht des RH ausreichend Zeit, ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

(2) Der RH wies abermals darauf hin, dass das BMVIT bei keiner einzigen Empfehlung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA zu den Gleichstellungsangaben eine Umsetzung zugesagt hatte, obwohl diese nach Ansicht des RH zu Qualitätssteigerungen geführt hätten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Gleichstellung in den Berichten zur Wirkungsorientierung

### 22.1

(1) Die haushaltsleitenden Organe hatten der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA jährlich bis 31. Mai standardisierte Berichte über den Zielerreichungsgrad der im Bundesvoranschlag festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen des vorangegangenen Finanzjahres sowie über die Erreichung der Zielwerte der Indikatoren zu übermitteln. Die Angaben der haushaltsleitenden Organe fasste die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bericht zur Wirkungsorientierung zusammen, sie führte die Qualitätssicherung durch und übermittelte den Bericht bis 31. Oktober dem mit der Vorberatung der Bundesfinanzgesetze befassten Ausschuss des Nationalrats.<sup>37</sup>

(2) Zum BKA ressortierten bis zur Bundesministerengesetz–Novelle 2014 die Angelegenheiten der Frauen– und Gleichstellungspolitik und des Gender Mainstreaming (danach wanderten die Agenden in das (damalige) BMBF). Entsprechend dieser Kompetenzverteilung legte das BKA im Bundesvoranschlag 2013 ein Gleichstellungsziel fest;<sup>38</sup> die Evaluierung im Jahr 2014 übernahm das BMBF. Auch das Evaluierungsergebnis war im Bericht zur Wirkungsorientierung bei der UG 30 Bildung und Frauen abgebildet. Bei der grafischen Darstellung des Zielerreichungsgrades des BKA enthielt der Bericht zur Wirkungsorientierung keinen Hinweis auf die Kompetenzverschiebung.

(3) Die Evaluierung der Wirkungsangaben sah neben der Berechnung des Zielerreichungsgrades der Kennzahlen u.a. auch eine Gesamtbeurteilung der Erreichung der Wirkungsziele vor. Diese Einschätzung konnten die haushaltsleitenden Organe anhand einer fünfstelligen Beurteilungsskala (von „überplanmäßig erreicht“ bis „nicht erreicht“) selbst vornehmen. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA kommunizierte den Bundesministerien im Rahmen der Evaluierung der Wirkungsangaben des Jahres 2013, dass der jährliche Grad der Zielerreichung im Fokus stünde.<sup>39</sup> Das BKA und das BMVIT gaben bei den Evaluierungen 2013 und 2014 an, ihre Gleichstellungsziele zur Gänze erreicht zu haben, das BMLFUW sah sein Ziel als „überwiegend erreicht“ an. Die erreichten bzw. geplanten Zielwerte der Indikatoren waren nicht mittelfristig dargestellt.

Auf Globalbudget–Ebene sollten die haushaltsleitenden Organe ebenfalls die Maßnahmenumsetzung anhand der fünfstelligen Skala beurteilen. Das BKA legte für das Jahr 2014 keine Gleichstellungsmaßnahme fest. Das BMVIT und das BMLFUW setzten

<sup>37</sup> § 7 Abs. 1 und 5 Wirkungscontrollingverordnung

<sup>38</sup> Bundesministerengesetz–Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014

<sup>39</sup> siehe dazu auch den Bericht des RH „Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2016/5, TZ 24

in diesem Jahr nach eigener Einschätzung ihre Gleichstellungsmaßnahmen zur Gänze um.

(4) Die narrativen Ausführungen zum Gleichstellungsziel des BMVIT waren für 2014 wortident mit jenen im Bericht zur Wirkungsorientierung 2013. Das BKA und das BMLFUW passten ihre Erläuterungen an die aktuellen Entwicklungen an.

## 22.2

(1) Der RH bemängelte, dass bei der grafischen Darstellung des Zielerreichungsgrades des BKA im Bericht zur Wirkungsorientierung 2013 ein Hinweis auf die geänderte Kompetenzverteilung (betreffend Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik) zwischen den Untergliederungen fehlte.

Er empfahl der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA, im Falle von Kompetenzverschiebungen durch eine Novelle des Bundesministerengesetzes darauf im Bericht zur Wirkungsorientierung — bei der grafischen Darstellung des Zielerreichungsgrades des ursprünglich verantwortlichen Bundesministeriums — hinzuweisen; dies sollte den Informationsgehalt des Berichts erhöhen.

(2) Der RH hielt — wie bereits in seinem Bericht „Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2016/5, TZ 24 — zur Evaluierung der Gleichstellungsangaben 2014 kritisch fest, dass die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA den Bundesministerien die Fokussierung auf den jährlichen Zielerreichungsgrad kommunizierte, obwohl die Wirkungsziele mittelfristig ausgelegt sein sollten. Die Bundesministerien beurteilten daher ihre Gleichstellungsziele als zur Gänze bzw. überwiegend erreicht, obwohl es sich eindeutig um mittelfristig ausgerichtete Ziele handelte.

Der RH empfahl dem BKA, sicherzustellen, dass bei der Beurteilung des Zielerreichungsgrades der Wirkungsziele die mittelfristige Perspektive gewahrt bleibt. Eine mittelfristige Darstellung der Zielwerte der Indikatoren würde einen besseren Überblick über Erreichtes und Geplantes verschaffen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMVIT seine narrativen Ausführungen zum Gleichstellungsziel für 2014 nicht aktualisierte, sondern wortident vom Vorjahr übernahm. Dadurch war nicht erkennbar ob und, wenn ja, welche Entwicklungen hinsichtlich der Zielerreichung sich innerhalb dieses Jahres ergeben hatten.

Er empfahl daher dem BMVIT, bei seiner Evaluierung in den Berichten zur Wirkungsorientierung in der Gesamtbeurteilung des Gleichstellungsziels auf die Entwicklungen des evaluierten Jahres einzugehen, um insbesondere dem Budgetausschuss im Nationalrat ein umfassendes Bild über das im evaluierten Zeitraum tatsächlich erzielte Ergebnis zu gewährleisten.

**22.3** Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits entsprechende Hinweise zu Kompetenzverschiebungen in den Berichten zur Wirkungsorientierung aufgenommen worden seien.

Weiters verwies das BKA zur Beurteilung des Zielerreichungsgrades darauf, dass im Rahmen der Evaluierung der Wirkungsangaben des Jahres 2013 kommuniziert worden sei, dass das Etappenziel im Fokus stünde.

Das BMVIT nahm die Empfehlung zur Kenntnis.

**22.4** Der RH wies darauf hin, dass weder das BHG 2013 noch die Wirkungscontrollingverordnung die Bewertung eines „Etappenziels“ vorsehen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Schlussempfehlungen

23 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### BKA, BMVIT und BMLFUW

- (1) Um sicherzustellen, dass der Gleichstellung eine im Hinblick auf die Bundesverfassung und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 angemessene Bedeutung zukommt, wäre das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Organisationsstrategie — im BKA auch im Leitbild — stärker zu verankern. (TZ 3)
- (2) Insbesondere bei inhaltlichen Überschneidungen bzw. Anknüpfungspunkten in den Gleichstellungszielen und bei den Maßnahmen wären diese ressortübergreifend zu koordinieren, um damit deren Wirksamkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen und die Zielerreichung zu unterstützen. (TZ 6)
- (3) Gemeinsam mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA sollten abgestimmte Gleichstellungsziele im Sinne einer effektiven Zielverfolgung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern erarbeitet werden. (TZ 7)
- (4) Die wirkungsorientierte Haushaltsführung wäre in der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung zu berücksichtigen und dies im Handbuch zur Kosten– und Leistungsrechnung ordnungskonform zu dokumentieren. In weiterer Folge wären aus der Bundes–Kosten– und Leistungsrechnung steuerungsrelevante Daten für Gleichstellungsziele abzuleiten. (TZ 18)
- (5) Ein internes unterjähriges Wirkungscontrolling in Verbindung mit einem aussagekräftigen Berichtswesen wäre aufzubauen, um eine zeitgerechte und effiziente Steuerung der Zielerreichung zu gewährleisten. (TZ 19)
- (6) Bei der innerorganisatorischen Steuerung sollte ein stärkerer Fokus auf die Verbindung der Ergebnis– und Wirkungssteuerung gelegt werden, um einen bestmöglichen Mehrwert für das Thema der Gleichstellung zu erzielen. Der Schwerpunkt sollte dabei auf relevante und aussagekräftige Ziele, Maßnahmen und Indikatoren gesetzt werden. Insbesondere bei Querschnittsthemen wie der Gleichstellung wären ressortübergreifende Zielsetzungen und abgestimmte Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität zweckmäßig. (TZ 20)

- (7) Um die Wirkungsangaben stetig weiterzuentwickeln, wäre verstärkt auf die Umsetzung der Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA zu achten. (TZ 21)

## BKA und BMVIT

- (8) Um eine vollständige Nachvollziehbarkeit der intendierten Wirkungen im Bereich Gleichstellung zu gewährleisten, wären die Gleichstellungsangaben auf allen Budgetebenen konsistent darzustellen. (TZ 11)

## BKA und BMLFUW

- (9) Im Strategiebericht wären jene relevanten Maßnahmen auszuweisen, mit denen das Gleichstellungsziel erreicht werden sollte, um den Fokus auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sichtbar nach außen darzustellen. (TZ 3)
- (10) Um die Vielfalt der Gesellschaft in den Gleichstellungsangaben widerzuspiegeln, wäre in jenen Bereichen der Gleichstellungsangaben, in denen eine Ausweitung in Richtung Diversität zweckmäßig ist, der Bedarf unterschiedlicher Zielgruppen (wie z.B. von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder verschiedener Generationen) mitzubedenken. (TZ 17)

## BMVIT und BMLFUW

- (11) Die Maßnahmen zur Erreichung des Gleichstellungsziels wären auf den jeweils unteren Budgetebenen im Sinne einer effektiven Zielverfolgung zu konkretisieren. (TZ 17)

## BKA

- (12) Gleichstellungsziele sollten auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet sein oder zumindest die Koordinationsfunktion des BKA im Bundesbereich betreffen. (TZ 9)
- (13) Bei der Auswahl von Kennzahlen sollte auf deren Relevanz im Hinblick auf die Zielerreichung geachtet werden; allenfalls wäre die Relevanz durch mehrere Kennzahlen, die einen größeren Personenkreis umfassen, zu verbessern. (TZ 10)
- (14) Um die Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung zu gewährleisten, wäre zu kennzeichnen, welche Kennzahlen konkret das Gleichstellungsziel betreffen. (TZ 10)

- (15) Die Formulierungen des Gleichstellungsziels und der zugehörigen Kennzahl sollten überarbeitet werden, um die Verständlichkeit zu verbessern. (TZ 12)
- (16) Die Berechnungsgrundlagen der Gleichstellungskennzahl sollten umfassend erläutert werden, um die Verständlichkeit für die interessierte Öffentlichkeit zu gewährleisten. (TZ 13)
- (17) Um die Vergleichbarkeit und eine transparente Ergebnisverantwortlichkeit der Gleichstellungsangaben sicherzustellen, wären diese auf eine mittelfristige Perspektive auszurichten. (TZ 15)
- (18) Zielwerte von Indikatoren sollten so definiert werden, dass sie tatsächlich zur Chancengleichheit für Frauen und Männer und damit zur Gleichstellung beitragen können. Weiters sollten alle im Bundesvoranschlag bei Gleichstellungszielen dargestellten personenbezogenen Kennzahlen genderdisaggregiert ausgewiesen werden, um einen besseren Überblick über die Gleichstellungswirkungen zu schaffen und die Beurteilung der Chancengleichheit für eine größere Zielgruppe zu verbessern. (TZ 16)
- (19) Zielkonflikte zwischen internen Steuerungsinstrumenten (Frauenförderungsplan und Angaben zur Wirkungsorientierung) wären zu vermeiden. (TZ 16)
- (20) Für das Gleichstellungsziel wären jene Bereiche zu wählen, in denen relevante Gender Gaps bestehen; dort wären ambitionierte Zielwerte zu setzen. Der Fokus bei der Gleichstellung sollte nicht nur auf der Förderung von Frauen liegen. (TZ 17)
- (21) Für jede haushaltsführende Stelle wäre jährlich ein Steuerungsplan zu erstellen, der mittelfristige Strategien und Ziele auf die operative Ebene herabbricht. (TZ 19)
- (22) Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA sollte unter Einbindung der Verantwortlichen der Bundesministerien und obersten Organe weiterhin darauf hinwirken, ohne Qualitätsverlust den Mehraufwand der haushaltsleitenden Organe aus der Einhaltung der Vorgaben zur Wirkungsorientierung durch weitere Optimierung von Prozessen und Konzentration auf relevante Aufgaben zu verringern. (TZ 20)
- (23) Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA sollte eine möglichst einheitliche Qualitätssicherung der Wirkungsangaben sämtlicher haushaltsleitender Organe vornehmen. (TZ 21)

- (24) Zur Erhöhung des Informationsgehalts der Berichte zur Wirkungsorientierung sollte im Falle von Kompetenzverschiebungen durch eine Novelle des Bundesministeriengesetzes im Bericht — bei der grafischen Darstellung des Zielerreichungsgrades des ursprünglich verantwortlichen Bundesministeriums — auf diese Kompetenzverschiebung hingewiesen werden. (TZ 22)
- (25) Bei der Beurteilung des Zielerreichungsgrades durch die haushaltsleitenden Organe wäre sicherzustellen, dass die mittelfristige Perspektive der Wirkungsziele gewahrt bleibt. (TZ 22)

## BMVIT

- (26) Zum Nachweis der Zielerreichung wären aussagekräftige und relevante Kennzahlen festzulegen, die den Beitrag des Bundesministeriums mitberücksichtigen. Bei Kennzahlen, die sich auf Studien beziehen, sollten die Ergebnisse, die sich aus diesen ableiten, dargestellt werden, um eine Wirkungsmessung zu ermöglichen. (TZ 10)
- (27) Im Bundesvoranschlag wären als Ist- bzw. Zielwerte der Gleichstellungskennzahl ausschließlich die für das jeweilige Jahr durchgeführten bzw. geplanten Studien auszuweisen; für die Kennzahl wäre eine klare Formulierung zu finden. (TZ 13)
- (28) Es wären aussagekräftige Indikatoren zur Messung der Erreichung des Gleichstellungsziels festzulegen. Weiters wären konkrete Maßnahmen, die tatsächlich zur Erreichung des Gleichstellungsziels beitragen, darzustellen. (TZ 16)
- (29) Im Sinne eines ausgewogenen Kosten–Nutzen–Verhältnisses sollte analysiert werden, welche Daten tatsächlich noch benötigt werden, um die angestrebte Wirkung im Bereich der Gleichstellung effektiv verfolgen zu können; auf Basis dieser Bedarfserhebung wären gezielt Studien durchzuführen. Jedenfalls sollten auf Basis der bereits vorliegenden Daten durch das Ressort eigene Maßnahmen gesetzt werden, die zur Zielerreichung beitragen. (TZ 17)
- (30) Die RZL–Pläne wären so zu ergänzen, dass die mittelfristig zur Verfügung stehenden Ressourcen näherungsweise dargestellt sind. (TZ 19)
- (31) In den Berichten zur Wirkungsorientierung sollte bei der Gesamtbeurteilung des Gleichstellungsziels auf die Entwicklungen des evaluierten Jahres eingegangen werden, um insbesondere dem Budgetausschuss im Nationalrat ein umfassendes Bild über das im evaluierten Zeitraum tatsächlich erzielte Ergebnis zu gewährleisten. (TZ 22)

## BMLFUW

- (32) Um über eine aktuelle und fundierte Entscheidungs- und Informationsgrundlage zu verfügen, wäre der Aufbau einer zielgerichteten genderdisaggregierten Datengrundlage voranzutreiben. Im Hinblick auf ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis wären vorrangig interne Datenerhebungen durchzuführen. **(TZ 4)**
- (33) Es wäre zu prüfen, ob nicht ein ausschließlich auf Gleichstellung ausgerichtetes Wirkungsziel sinnvoller wäre. Die beabsichtigte Wirkung im Bereich der Gleichstellung sollte konkreter dargestellt werden. **(TZ 9)**
- (34) Im Hinblick auf die Lebensqualität wären Bereiche mit Gender Gap zu identifizieren und dafür eine oder mehrere Kennzahlen festzulegen, die auf die Beseitigung des Ungleichgewichts zwischen Frauen und Männern ausgerichtet sind. **(TZ 10)**
- (35) Es wären relevante und ausreichend konkrete Maßnahmen zu definieren. **(TZ 10)**
- (36) Die Gleichstellungsangaben wären so zu konkretisieren, dass die Zielausrichtung und der Weg zur Erreichung des Ziels für die interessierte Öffentlichkeit daraus klar hervorgehen. **(TZ 12)**
- (37) Weitere Kennzahlen, deren Istwerte jährlich zur Verfügung stehen, wären auszuweisen, um die Überprüfbarkeit des Zielerreichungsgrades sicherzustellen. Weiters wären Maßnahmen zu definieren, die nachvollziehbar der Zielerreichung dienen. **(TZ 16)**
- (38) Im Hinblick auf die Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverfassung und im Bundeshaushaltsgesetz 2013 wäre die Gewichtung des Gleichstellungsaspekts bei der Beurteilung des Zielerreichungsgrades nochmals zu überdenken. **(TZ 16)**
- (39) Um besser zum Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen, wären ambitionierte Maßnahmen und Zielwerte von Indikatoren zu setzen und wäre die Umsetzung der Maßnahmen bzw. die Erreichung der Zielwerte konsequent zu verfolgen. **(TZ 17)**
- (40) Es wäre nur mehr ein Steuerungsplan zu erstellen, der mittelfristige Strategien und Ziele auf die operative Ebene herabbricht, um sicherzustellen, dass Leistungen auch mehrjährig zielgerichtet definiert werden. **(TZ 19)**

# Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Gleichstellung im Rahmen der Wirkungsorientierung  
im BKA, BMLFUW und BMVIT

---



Wien, im November 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



**R**  
**—**  
**H**

